

**Freiwillige Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von
Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und
Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit**

11. Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	v
Teil 1: Einleitung	1
1. Ziele	1
2. Natur und Geltungsbereich	2
Teil 2: Allgemeine Aspekte	3
3. Leitprinzipien für verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten	3
4. Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte	6
5. Politische, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte	8
6. Erbringung von Dienstleistungen	10
Teil 3: Formalrechtliche Anerkennung und Zuweisung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten und -pflichten	13
7. Sicherheitsvorkehrungen	13
8. Staatliche Ländereien, Fischgründe und Wälder	14
9. Indigene Bevölkerungsgruppen und andere Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen	16
10. Informeller Besitz und Nutzung	19
Teil 4: Übertragungen und andere Änderungen in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte und -pflichten	21
11. Märkte	21
12. Investitionen	22
13. Flurbereinigung und andere Umlegungsverfahren	26
14. Restitution	27
15. Redistributive Reformen	28
16. Enteignung und Entschädigung	30
Teil 5: Verwaltung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten	32
17. Verzeichnisse für Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte	32
18. Wertermittlung	33
19. Besteuerung	34
20. Regulierende Raumplanung	35
21. Beilegung von Streitigkeiten über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte	36
22. Grenzüberschreitende Angelegenheiten	37
Teil 6: Reaktion auf den Klimawandel und Notsituationen	38
23. Klimawandel	38
24. Naturkatastrophen	38
25. Konflikte in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte an Land, Fischgründen und Wäldern	40
Teil 7: Unterstützung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung	42

Vorwort

Die vorliegenden Freiwilligen Leitlinien dienen als Referenz und Orientierungshilfe für Verbesserungen bei der Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern im Hinblick auf das übergeordnete Ziel, Ernährungssicherheit für alle Menschen zu erreichen und die schrittweise Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit zu fördern.

Die vorliegenden Leitlinien sollen auf der Grundlage des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung und unter Anerkennung der zentralen Rolle, die der Boden für die Entwicklung spielt, durch die Förderung sicherer Rechte und des gerechten Zugangs zu Land, Fischgründen und Wäldern einen Beitrag zu den globalen und nationalen Bemühungen im Hinblick auf die Beseitigung von Hunger und Armut leisten.

Die Beseitigung von Hunger und Armut und die nachhaltige Nutzung der Umwelt hängen in hohem Maße davon ab, wie Einzelpersonen, Gemeinschaften und andere Gruppen Zugang zu Land, Fischgründen und Wäldern erhalten. Die Existenzgrundlage vieler Menschen, insbesondere der armen Landbevölkerung, basiert auf dem sicheren und gerechten Zugang zu diesen Ressourcen sowie auf der Kontrolle über diese. Sie sind Nahrungsquelle und Zufluchtsort, Grundlage sozialer, kultureller und religiöser Bräuche und ein zentraler Faktor des Wirtschaftswachstums.

Es muss betont werden, dass die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern untrennbar mit dem Zugang zu und der Verwaltung von anderen natürlichen Ressourcen wie Wasser und Mineralien verbunden ist. In Anbetracht der Tatsache, dass in den einzelnen Staaten unterschiedliche Modelle und Systeme zum Umgang mit diesen natürlichen Ressourcen vorhanden sind, können die Staaten bei ihrer Umsetzung der vorliegenden Leitlinien auch die Regulierung dieser assoziierten natürlichen Ressourcen mitberücksichtigen.

Wie Einzelpersonen, Gemeinschaften und andere Gruppen Zugang zu Land, Fischgründen und Wäldern erhalten, ist in Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechtssystemen festgelegt und geregelt. Nach diesen Rechtssystemen richtet sich, wer welche Ressourcen wie lange und unter welchen Bedingungen nutzen darf. Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechtssysteme können sowohl auf schriftlich niedergelegten Regelungen und Gesetzen als auch auf gewohnheitsrechtlichen Sitten und Bräuchen beruhen. Angesichts der wachsenden Weltbevölkerung, deren Ernährung sichergestellt werden muss, und der abnehmenden Verfügbarkeit von Land, Fischgründen und Wäldern infolge von Umweltzerstörung und Klimawandel sind Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechtssysteme zunehmenden Belastungen ausgesetzt. Unzureichende und unsichere Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte vergrößern die Verwundbarkeit, den Hunger und die Armut und können zu Konflikten und Umweltzerstörung führen, wenn konkurrierende Nutzer um die Kontrolle über diese Ressourcen kämpfen.

Die Regulierung der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte entscheidet in wesentlichem Maße darüber, ob und wie Einzelpersonen, Gemeinschaften und andere Gruppen Rechte – und die zugehörigen Pflichten – zur Nutzung von und Kontrolle über Land, Fischgründe und Wälder erwerben können. Zahlreiche Probleme entstehen infolge einer unzureichenden

Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten, und Versuche, diese Probleme zu klären, werden ebenfalls von der Qualität der Regulierung beeinflusst. Eine unzureichende Regulierung wirkt sich negativ auf die soziale Stabilität, die nachhaltige Nutzung der Umwelt, auf Investitionen und das Wirtschaftswachstum aus. Wenn Menschen die Rechte an ihren Wohnstätten, Ländereien, Fischgründen und Wäldern sowie ihre Existenzgrundlage aufgrund korrupter Landnutzungspraktiken verlieren oder ihre Rechte nicht ausreichend von Behörden geschützt werden, sind sie zu einem Leben in Hunger und Armut verurteilt. Wenn es aufgrund unzureichender Regulierung zu gewaltsamen Konflikten kommt, können Menschen sogar ihr Leben verlieren. Durch die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten wird dagegen eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung gefördert, die zur Beseitigung von Armut und Ernährungsunsicherheit und zu verantwortungsvollen Investitionen beitragen kann.

Als Reaktion auf das wachsende und weit verbreitete Interesse haben die FAO und ihre Partner mit der Erarbeitung von Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten begonnen. Diese Initiative baut auf den *Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit* (Freiwillige Leitlinien zum Recht auf Nahrung) auf, die vom FAO-Rat auf seiner 127. Sitzung im November 2004 verabschiedet wurden, sowie auf der *Internationalen Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung (International Conference on Agrarian Reform and Rural Development, ICARRD)* im Jahr 2006 und unterstützt diese.

Auf seiner 36. Sitzung im Oktober 2010 regte der Ausschuss für Welternährungssicherheit (Committee on World Food Security, CFS) die Fortführung des integrativen Prozesses zur Ausarbeitung der vorliegenden Leitlinien an, mit dem Ziel sie dem CFS zur Begutachtung vorzulegen, und beschloss, eine offene Arbeitsgruppe des CFS zur Prüfung des ersten Entwurfs der Leitlinien einzurichten.

Die vorliegenden Leitlinien orientieren sich stark am Format anderer freiwilliger Instrumente der FAO, in denen Grundsätze und international anerkannte Standards für verantwortungsvolle Praktiken dargelegt sind: *Freiwillige Leitlinien zum Recht auf Nahrung; Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei; Internationaler Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und den Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln; Verantwortungsvolle Bewirtschaftung angepflanzter Wälder: Freiwillige Leitlinien; Freiwillige Leitlinien zum Feuermanagement: Grundsätze und strategische Maßnahmen*. Bei diesen Instrumenten handelt es sich um relativ kurze Dokumente, die einen Orientierungsrahmen für die Entwicklung von Strategien, Maßnahmen, Gesetzen, Programmen und Aktivitäten bieten. Sie werden durch ein breites Spektrum zusätzlicher Dokumente ergänzt, wie z.B. ergänzende Leitlinien, in denen bei Bedarf technische Details, Materialien für Schulungszwecke und Überzeugungsarbeit sowie weitere Hilfsmittel zur Unterstützung der Umsetzung zu finden sind.

Die vorliegenden Leitlinien wurden vom CFS in seiner 38. (Sonder-) Sitzung am 11. Mai 2012 angenommen.

Sie wurden auf den Sitzungen der offenen Arbeitsgruppe im Juni, Juli und Oktober 2011

sowie im März 2012 ausgearbeitet und basieren auf einem integrativen Konsultationsprozess, der von 2009 bis 2010 stattfand. Regionale Konsultationen wurden in Brasilien, Burkina Faso, Äthiopien, Jordanien, Namibia, Panama, Rumänien, der Russischen Föderation, auf Samoa und in Vietnam durchgeführt. Im Rahmen dieser regionalen Konsultationen kamen fast 700 Menschen aus 133 Ländern als Repräsentanten des öffentlichen und privaten Sektors, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zusammen. An vier Konsultationen, die speziell für die Zivilgesellschaft von Afrika (in Mali), Asien (in Malaysia), Europa sowie Zentral- und Westasien (in Italien) und Lateinamerika (in Brasilien) durchgeführt wurden, nahmen fast 200 Menschen aus 70 Ländern teil, und eine weitere Konsultation für den privaten Sektor zog mehr als 70 Menschen aus 21 Ländern an. In die vorliegenden Leitlinien wurden auch Vorschläge einbezogen, die im Rahmen einer elektronischen Konsultation bezüglich des ersten Entwurfs abgegeben wurden. Vorschläge zur Verbesserung des ersten Entwurfs gingen weltweit aus dem öffentlichen und privaten Sektor, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft ein.

Die vorliegenden Leitlinien stehen im Einklang mit internationalen und regionalen Instrumenten zum Thema Menschenrechte und Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, einschließlich der Millenniumsentwicklungsziele, und knüpfen an diese an. Lesern der vorliegenden Leitlinien, die die Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten verbessern möchten, wird geraten, diese Instrumente regelmäßig auf die einschlägigen Pflichten und freiwilligen Selbstverpflichtungen hin zu prüfen und als zusätzliche Orientierungshilfen zu nutzen.

Teil 1: Einleitung

1. Ziele

- 1.1 Mithilfe der vorliegenden Freiwilligen Leitlinien soll die Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land*, Fischgründen und Wäldern verbessert werden. Dies soll zum Nutzen aller Menschen erfolgen, insbesondere jedoch zugunsten gefährdeter und marginalisierter Personen, und auf die Ziele Ernährungssicherheit und schrittweise Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung, Beseitigung von Armut, Schaffung nachhaltiger Existenzgrundlagen, soziale Stabilität, gesicherte Wohnverhältnisse, Entwicklung des ländlichen Raums, Schutz der Umwelt sowie eine nachhaltige, soziale und wirtschaftliche Entwicklung ausgerichtet sein. Alle Programme, Maßnahmen und technischen Hilfsmittel zur Verbesserung der Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten durch die Umsetzung der vorliegenden Leitlinien sollten im Einklang mit den bestehenden Pflichten der Staaten im Rahmen des Völkerrechts, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer internationaler Menschenrechtsinstrumente, stehen.
- 1.2 Mit den vorliegenden Leitlinien wird das Ziel verfolgt,
 1. die Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten durch die Bereitstellung von Orientierung und Informationen über international anerkannte Praktiken für Systeme, die sich mit den Rechten zur Nutzung und dem Management von sowie Kontrolle über Ländereien, Fischgründe und Wälder befassen, zu verbessern.
 2. einen Beitrag zur Verbesserung und Weiterentwicklung der politischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenstrukturen zu leisten, durch die die verschiedenen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte an diesen Ressourcen geregelt werden.
 3. die Transparenz zu erhöhen und das Funktionieren von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechtssystemen zu verbessern.
 4. die Kapazitäten und Arbeitsprozesse von Durchführungsbehörden, Justizbehörden, lokalen Regierungen, Organisationen von Bauern und Kleinerzeugern, Fischern und Waldnutzern, von Pastoralisten, indigenen Bevölkerungsgruppen und anderen Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft, des privaten Sektors, der Wissenschaft und aller Personen, die mit der Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten befasst sind, zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen den genannten Akteuren zu fördern.

* Im Kontext von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten gibt es keine internationale Definition der Begriffe „Land“ bzw. „Ländereien“. Die Bedeutung dieser Begriffe kann auf nationaler Ebene festgelegt werden.

2. Natur und Geltungsbereich

- 2.1 Es handelt sich um freiwillige Leitlinien.
- 2.2 Die vorliegenden Leitlinien sollten im Einklang mit bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen einschlägiger regionaler und internationaler Instrumente ausgelegt und angewandt werden. Sie ergänzen und unterstützen nationale, regionale und internationale Initiativen, die sich mit Menschenrechten, der Erreichung sicherer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte an Land, Fischgründen und Wäldern sowie mit einer verbesserten Regulierung beschäftigen. Kein Bestandteil dieser Leitlinien darf als Einschränkung oder Aushebelung rechtlicher Verpflichtungen, denen ein Staat möglicherweise im Rahmen des Völkerrechts unterworfen ist, ausgelegt werden.
- 2.3 Die vorliegenden Leitlinien können von Staaten, Durchführungsbehörden, Justizbehörden, lokalen Regierungen, Organisationen von Bauern und Kleinerzeugern, Fischern und Waldnutzern, von Pastoralisten, indigenen Bevölkerungsgruppen und anderen Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor, der Wissenschaft und allen sonstigen Personen verwendet werden, die sich mit der Beurteilung der Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten sowie der Ermittlung von Verbesserungsmöglichkeiten und deren Umsetzung befassen.
- 2.4 Die vorliegenden Leitlinien gelten weltweit. Unter Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse können sie von allen Ländern und Regionen auf allen wirtschaftlichen Entwicklungsstufen zur Regulierung aller Formen von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten – öffentlich, privat, gemeinschaftlich, indigen und gewohnheitsrechtlich – verwendet werden.
- 2.5 Die vorliegenden Leitlinien sollten im Einklang mit nationalen Rechtssystemen und deren Institutionen ausgelegt und angewandt werden.

Teil 2: Allgemeine Aspekte

Dieser Teil beschäftigt sich mit Aspekten der Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern im Hinblick auf Rechte und Verantwortlichkeiten, politische, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen und die Erbringung von Dienstleistungen.

Im Kontext der Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten haben die Staaten gemäß den anwendbaren internationalen Menschenrechtsinstrumenten bestimmte Pflichten. Teil 2 sollte im Einklang mit Absatz 2.2 gelesen werden.

3. Leitprinzipien für verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten

3A Allgemeine Grundsätze

3.1 Staaten sollten:

1. alle Inhaber legitimer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte und deren Rechte anerkennen und achten. Sie sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Inhaber legitimer Rechte und deren Rechte zu ermitteln, zu verzeichnen und zu achten, unabhängig davon, ob diese formal registriert sind oder nicht; um sicherzustellen, dass die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte anderer nicht verletzt werden, und um die mit Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten verbundenen Pflichten zu erfüllen.
2. legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte vor Bedrohungen und Verletzungen schützen. Sie sollten die Inhaber von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten vor dem willkürlichen Verlust ihrer Rechte schützen, unter anderem auch vor Zwangsräumungen, die mit den bestehenden Verpflichtungen der Staaten im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts nicht vereinbar sind.
3. die Ausübung legitimer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte fördern und erleichtern. Sie sollten aktive Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der vollen Wahrnehmung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten oder der Vornahme von Transaktionen mit den Rechten ergreifen, wie z. B. sicherstellen, dass Dienstleistungen für alle zugänglich sind.
4. den Zugang zur Justiz ermöglichen, um gegen die Verletzung legitimer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte vorgehen zu können. Sie sollten über Justizbehörden oder andere Wege wirksame und für jeden zugängliche Mittel bereitstellen, um Auseinandersetzungen in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte beizulegen und für eine bezahlbare und schnelle Durchsetzung

der Ergebnisse zu sorgen. Wenn Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte im

öffentlichen Interesse entzogen werden, sollten Staaten für eine rasche und gerechte Entschädigung sorgen.

5. Auseinandersetzung über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, gewaltsame Konflikte und Korruption verhindern. Sie sollten aktive Maßnahmen ergreifen, um das Entstehen von Auseinandersetzungen bzw. deren Ausweitung in gewaltsame Konflikte zu verhindern. Sie sollten sich um die Verhinderung von Korruption jeglicher Art auf allen Ebenen und in allen Situationen bemühen.
- 3.2 Nichtstaatliche Akteure einschließlich Wirtschaftsunternehmen tragen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und legitimer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte. Wirtschaftsunternehmen sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, um die Verletzung von Menschenrechten und legitimen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten anderer zu vermeiden. Sie sollten geeignete Risikomanagementsysteme einsetzen, um negative Auswirkungen auf Menschenrechte und legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte zu verhindern und dagegen anzugehen. Wirtschaftsunternehmen sollten außergerichtliche Mechanismen zur Abhilfe, einschließlich wirksamer Beschwerdemechanismen auf Betriebsebene, sofern angemessen, vorsehen und im Rahmen dieser Mechanismen kooperieren, wenn sie negative Auswirkungen auf Menschenrechte und legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte verursacht oder dazu beigetragen haben. Wirtschaftsunternehmen sollten tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen auf Menschenrechte und legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, in die sie möglicherweise involviert sind, identifizieren und bewerten. Die Staaten sollten im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen den Zugang zu wirksamen gerichtlichen Abhilfemöglichkeiten für durch Wirtschaftsunternehmen verursachte negative Auswirkungen auf Menschenrechte und legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte ermöglichen. Im Falle transnationaler Konzerne haben deren Heimatstaaten die Aufgabe, sowohl die Konzerne als auch die Gaststaaten dabei zu unterstützen, sicherzustellen, dass Unternehmen nicht gegen Menschenrechte und legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte verstoßen. Darüber hinaus sollten die Staaten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verletzung von Menschenrechten und legitimen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten durch Wirtschaftsunternehmen, die sich im Eigentum des Staates befinden oder unter dessen Kontrolle stehen bzw. in erheblichem Ausmaß Unterstützung und Hilfe vom staatlichen Stellen erhalten, ergreifen.

3B *Durchführungsgrundsätze*

Diese Durchführungsgrundsätze spielen eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung einer verantwortungsvollen Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern.

1. **Menschenwürde:** Anerkennung der jedem Menschen innewohnenden Würde sowie der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Individuen.

2. **Diskriminierungsverbot:** Niemand darf durch Rechtsvorschriften, politische Maßnahmen sowie in der Praxis diskriminiert werden.
3. **Billigkeit und Gerechtigkeit:** anerkennend, dass für die Gleichberechtigung von Individuen die bestehenden Unterschiede zwischen ihnen eingestanden werden müssen und das Ergreifen von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, einschließlich Empowerment erforderlich sein kann, um gerechte Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte und den gerechten Zugang zu Land, Fischgründen und Wäldern für alle – Frauen und Männer, Jugendliche sowie gefährdete und traditionell marginalisierte Personen – im nationalen Rahmen zu fördern.
4. **Gleichberechtigung der Geschlechter:** Sicherstellung, dass Frauen und Männer in gleicher Weise in den Genuss aller Menschenrechte kommen, wobei die Unterschiede zwischen Frauen und Männern einzugestehen und bei Bedarf spezifische Maßnahmen zur Beschleunigung der De-facto-Gleichberechtigung zu ergreifen sind. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Frauen und Mädchen unabhängig von ihrem Personen- und Familienstand gleiche Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte und gleichen Zugang zu Land, Fischgründen und Wäldern haben.
5. **Ganzheitlicher und nachhaltiger Ansatz:** Anerkennung, dass die natürlichen Ressourcen und ihre Nutzungen miteinander in Verbindung stehen und Verfolgung eines integrierten und nachhaltigen Ansatzes für deren Verwaltung.
6. **Konsultation und Beteiligung:** Kontaktaufnahme zu und Ersuchen der Unterstützung von denjenigen, die über legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte verfügen und durch Entscheidungen beeinträchtigt werden könnten, bevor Entscheidungen getroffen werden, und Eingehen auf deren Beiträge; Berücksichtigung bestehender Machtungleichgewichte zwischen verschiedenen Parteien und Sicherstellung einer aktiven, freien, effektiven, angemessenen und informierten Beteiligung von Einzelpersonen und Gruppen an entsprechenden Entscheidungsprozessen.
7. **Rechtsstaatlichkeit:** Verfolgung eines rechtebasierten Ansatzes mit Gesetzen, die in allen betreffenden Sprachen umfassend veröffentlicht werden, für alle gelten, in gleicher Weise durchgesetzt werden, auf deren Grundlage unabhängig Recht gesprochen wird und die mit den bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang stehen und in gebührender Weise die freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente berücksichtigen.
8. **Transparenz:** Klare Festlegung und breite Veröffentlichung von Regelungen, Gesetzen und Verfahren in allen betreffenden Sprachen sowie breite Veröffentlichung von Entscheidungen in allen betreffenden Sprachen und in Formaten, die für alle zugänglich sind.

9. **Rechenschaftspflicht:** Einzelpersonen, staatliche Behörden und nichtstaatliche Akteure müssen für ihre Handlungen und Entscheidungen gemäß den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit zur Rechenschaft gezogen werden.
10. **Fortlaufende Verbesserung:** Die Staaten sollten ihre Mechanismen für die Überwachung und Analyse der Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten verbessern, mit dem Ziel, nachweisbasierte Programme zu entwickeln und fortlaufende Verbesserungen sicherzustellen.

4. Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte

- 4.1 Die Staaten sollten sich um die Sicherstellung der einer verantwortungsvollen Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten bemühen, da Land, Fischgründe und Wälder für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Ernährungssicherheit, die Beseitigung von Armut, die Schaffung nachhaltiger Existenzgrundlagen, die soziale Stabilität, die Gewährleistung gesicherter Wohnverhältnisse, die Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung eine zentrale Rolle spielen.
- 4.2 Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Handlungen im Hinblick auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte und deren Regulierung mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente erfolgen.
- 4.3 Alle Seiten sollten anerkennen, dass kein Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrecht, einschließlich des Privateigentums, absolut ist. Jegliche Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte werden durch die Rechte anderer und durch die Maßnahmen, die Staaten notwendigerweise im öffentlichen Interesse ergreifen, beschränkt. Derartige Maßnahmen sollten gesetzlich festgelegt werden, ausschließlich dem Zwecke dienen, das Allgemeinwohl einschließlich des Umweltschutzes zu fördern und mit den Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten im Einklang stehen. Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte sind auch mit Pflichten verbunden. Alle sollten den langfristigen Schutz und die nachhaltige Nutzung von Land, Fischgründen und Wäldern respektieren.
- 4.4 Auf der Grundlage einer Prüfung der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht sollten die Staaten für die rechtliche Anerkennung legitimer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte sorgen, die derzeit nicht gesetzlich geschützt sind. Regelungen und Gesetze, durch die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte sichergestellt werden sollen, sollten diskriminierungsfrei und auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet sein. Im Einklang mit den in den vorliegenden Leitlinien verankerten Grundsätzen der Konsultation und Beteili-

gung sollten die Staaten mittels umfassend veröffentlichter Regeln die Kategorien von Rechten festlegen, die als legitim erachtet werden. Bei allen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsformen sollten alle Personen über ein Maß an Rechtssicherheit verfügen, das ihnen rechtlichen Schutz vor Zwangsräumungen, die nicht im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen der Staaten im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts stehen, sowie vor Drangsalierung und anderen Bedrohungen garantiert.

- 4.5 Die Staaten sollten legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte schützen und sicherstellen, dass Menschen nicht willkürlich vertrieben oder deren legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte anderweitig ausgelöscht oder verletzt werden.
- 4.6 Die Staaten sollten jegliche Form der Diskriminierung in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte beseitigen und verbieten, einschließlich solcher aufgrund von Änderungen des Familienstands, mangelnder Geschäftsfähigkeit oder mangelnden Zugangs zu wirtschaftlichen Ressourcen. Die Staaten sollten insbesondere sicherstellen, dass Frauen und Männer gleiche Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte haben, einschließlich des Rechts, diese Rechte zu erben und zu vererben. Diesbezügliche staatliche Maßnahmen sollten mit den bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen innerstaatlichen Gesetze und Rechtsvorschriften und des Völkerrechts im Einklang stehen und in gebührender Weise die freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente berücksichtigen.
- 4.7 Die Staaten sollten die Bereitstellung diskriminierungsfreier und auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichteter Unterstützung in Erwägung ziehen, wenn es Menschen durch ihr eigenes Handeln nicht gelingt, Eigentums- oder Nutzungsrechte für Land, Fischgründe und Wälder zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu erwerben, Zugang zu den Dienstleistungen von Durchführungsbehörden und Justizbehörden zu erlangen oder sich an Prozessen zu beteiligen, die Auswirkungen auf ihre Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte haben könnten.
- 4.8 In Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar, voneinander abhängig und miteinander verknüpft sind, sollten bei der Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern nicht nur die Rechte, die direkt mit dem Zugang zu und der Nutzung von Land, Fischgründen und Wäldern verbunden sind, sondern auch alle bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte berücksichtigt werden. Hierbei sollten die Staaten die bürgerlichen und politischen Rechte von Verteidigern der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Kleinbauern, indigenen Bevölkerungsgruppen, Fischern, Pastoralisten und Landarbeitern, achten und schützen und ihre Menschenrechtsverpflichtungen im Umgang mit Einzelpersonen und Vereinigungen, die sich für die Verteidigung von Ländereien, Fischgründen und Wäldern einsetzen, einhalten.
- 4.9 Die Staaten sollten über unparteiische und kompetente Justiz- und Verwaltungsbehörden den Zugang zu zeitnahen, bezahlbaren und wirksamen Mitteln zur Beilegung

von Auseinandersetzungen über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, einschließlich alternativer Mittel zur Beilegung solcher Auseinandersetzungen, ermöglichen und wirksame Abhilfen vorsehen, wozu auch ein Berufungsrecht gehören kann. Solche Abhilfen sollten zeitnah durchgesetzt werden und können unter anderem in Form von Rückgabe, Entschädigung, Ausgleich und Ersatz erfolgen. Die Staaten sollten durch Bemühungen im Einklang mit den Absätzen 6.6 und 21.6 dafür sorgen, dass gefährdete und marginalisierte Personen Zugang zu derartigen Mitteln haben. Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Menschen, deren Menschenrechte im Zusammenhang mit Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten verletzt werden, Zugang zu derartigen Streitbeilegungsmechanismen und Abhilfen haben.

- 4.10 Die Staaten sollten die Beteiligung der Nutzer von Land, Fischgründen und Wäldern begrüßen und erleichtern, damit diese vollständig in einen partizipatorischen Prozess zur Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten eingebunden sind, der unter anderem die Formulierung und Umsetzung von Regelungen, Gesetzen und Entscheidungen zur territorialen Entwicklung umfasst, soweit dies den Rollen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure entspricht und mit dem Recht und den Gesetzen des betreffenden Staates vereinbar ist.

5. Politische, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte

- 5.1 Die Staaten sollten politische, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen zur Förderung einer verantwortungsvollen Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten für Land, Fischgründe und Wälder schaffen und aufrechterhalten. Diese Rahmenbedingungen sind abhängig von umfassenderen Reformen des Rechtssystems, des öffentlichen Dienstes und der Justizbehörden und werden durch diese Reformen unterstützt.
- 5.2 Die Staaten sollten sicherstellen, dass die politischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang stehen und in gebührender Weise die freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente berücksichtigen.
- 5.3 Die Staaten sollten sicherstellen, dass durch die politischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenstrukturen für die Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten legitime Rechte an Eigentum, Besitz und Nutzung im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen anerkannt und geachtet werden, einschließlich legitimer auf Gewohnheitsrecht beruhender Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, die derzeit nicht gesetzlich geschützt sind, und sie sollten die Ausübung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten erleichtern, fördern und schützen. Die Rahmenbedingungen sollten die soziale, kulturelle, wirtschaftliche und ökologische Bedeutung von Land, Fischgründen und Wäldern widerspiegeln. Die Staaten sollten Rahmenbedingungen schaffen, die diskriminierungsfrei sind und die soziale Ge-

rechtigkeit sowie die Gleichstellung der Geschlechter fördern. Die Rahmenbedingungen sollten die wechselseitigen Beziehungen zwischen Land, Fischgründen und Wäldern und deren Nutzungen widerspiegeln und einen integrierten Ansatz für deren Verwaltung schaffen.

- 5.4 Die Staaten sollten die besonderen Hindernisse, mit denen Frauen und Mädchen in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte konfrontiert sind, berücksichtigen und Maßnahmen ergreifen, durch die sichergestellt wird, dass die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen einen ausreichenden Schutz für Frauen bieten und die Gesetze, die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte von Frauen festschreiben, angewandt und durchgesetzt werden. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Frauen in gleicher Weise wie Männer rechtmäßig Verträge in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte abschließen können, und sie sollten sich bemühen, den Frauen juristische Dienstleistungen und andere Unterstützung bereitzustellen, damit diese ihre Eigentums- und Nutzungsinteressen verteidigen können.
- 5.5 Die Staaten sollten einschlägige Regelungen, Gesetze und Verfahren im Rahmen partizipatorischer Prozesse unter Beteiligung aller betroffener Parteien entwickeln und dabei sicherstellen, dass von Anfang an sowohl Männer als auch Frauen einbezogen sind. Bei den Regelungen, Gesetzen und Verfahren sollte die Umsetzbarkeit berücksichtigt werden. Sie sollten auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtete Ansätze enthalten, in allen betreffenden Sprachen klar formuliert sein und umfassend veröffentlicht werden.
- 5.6 Die Staaten sollten den Verwaltungsebenen Verantwortlichkeiten übertragen, die am effektivsten Dienstleistungen für die Menschen erbringen können. Die Staaten sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten von Behörden, die sich mit Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte für Land, Fischgründe und Wälder befassen, klar definieren. Die Staaten sollten eine Koordinierung unter den Durchführungsbehörden sowie mit lokalen Regierungen, indigenen Bevölkerungsgruppen und anderen Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen sicherstellen.
- 5.7 Die Staaten sollten die Beteiligungsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Wissenschaft bei der Entwicklung und Umsetzung politischer, rechtlicher und organisatorischer Rahmenbedingungen festlegen und veröffentlichen.
- 5.8 Die Staaten und andere Parteien sollten die politischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen in regelmäßigen Abständen prüfen und überwachen, um deren Effektivität aufrechtzuerhalten. Durchführungsbehörden und Justizbehörden sollten den Kontakt zur Zivilgesellschaft, Vertretern der Landnutzer und der breiten Öffentlichkeit suchen, um die Dienstleistungen zu verbessern, und sich durch transparente Prozesse und Beschlussfassungen um die Verhinderung von Korruption bemühen. Informationen über Änderungen und ihre voraussichtlichen Auswirkungen sollten klar benannt und in allen betreffenden Sprachen umfassend veröffentlicht werden.

- 5.9 Die Staaten sollten anerkennen, dass Regelungen und Gesetze in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte in umfassendere politische, rechtliche, soziale, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge eingebunden sind. Wenn sich diese übergeordneten Zusammenhänge ändern und dadurch Reformen erforderlich werden, sollten sich die Staaten um einen nationalen Konsens über die geplanten Reformen bemühen.

6. Erbringung von Dienstleistungen**

- 6.1 In dem Maße, wie die Ressourcen dies zulassen, sollten die Staaten dafür sorgen, dass die Durchführungs- und Justizbehörden über ausreichende personelle, materielle, finanzielle und sonstige Kapazitäten zur zügigen, wirksamen und auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichteten Umsetzung von Regelungen und Gesetzen verfügen. Das Personal auf allen Organisationsstufen sollte kontinuierlich geschult werden und bei der Einstellung von Personal sollte in gebührender Weise auf die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und der sozialen Gerechtigkeit geachtet werden.
- 6.2 Die Staaten sollten sicherstellen, dass die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten und deren Verwaltung mit den bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang steht und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente erfolgt.
- 6.3 Die Staaten sollten rasche, zugängliche und diskriminierungsfreie Dienstleistungen zum Schutz von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten, zur Förderung und Erleichterung des Genusses dieser Rechte und zur Beilegung von Auseinandersetzungen bereitstellen. Die Staaten sollten unnötige rechtliche und verfahrenstechnische Anforderungen abschaffen und sich um den Abbau von Hindernissen in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte bemühen. Die Staaten sollten die Dienstleistungen von Durchführungs- und Justizbehörden überprüfen und bei Bedarf Verbesserungen einführen.
- 6.4 Die Staaten sollten sicherstellen, dass die Durchführungs- und Justizbehörden der gesamten Bevölkerung dienen und allen Menschen Dienstleistungen erbringen, auch Menschen in abgelegenen Regionen. Die Dienstleistungen sollten zügig und effizient erbracht werden, wobei Technologien, die für die örtlichen Verhältnisse geeignet sind, zur Steigerung der Effizienz und Zugänglichkeit eingesetzt werden sollten. Es sollten interne Richtlinien aufgestellt werden, die es dem Personal ermöglichen, Regelungen und Gesetze in verlässlicher und einheitlicher Weise umzusetzen. Verfah-

** Abschnitt 6 bildet eine wichtige Grundlage für die Auslegung der Abschnitte 17 bis 21.

ren sollten vereinfacht werden, ohne dabei die Sicherheit von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten oder die Qualität der Justiz zu gefährden. Erläuternde Materialien sollten in allen betreffenden Sprachen umfassend veröffentlicht werden und die Nutzer über ihre Rechten und Pflichten informieren.

- 6.5 Die Staaten sollten, wo dies geboten erscheint, Regelungen und Gesetze zur Förderung des Austauschs von raumbezogenen und anderen Informationen über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte ausarbeiten, um eine effektive Nutzung durch den Staat und die Durchführungsbehörden, indigene Bevölkerungsgruppen und andere Gemeinschaften, die Zivilgesellschaft, dem Privatsektor, die Wissenschaft und die allgemeine Öffentlichkeit zu fördern. Unter Berücksichtigung regionaler und internationaler Standards sollten nationale Standards für die gemeinsame Nutzung von Informationen entwickelt werden.
- 6.6 Die Staaten und andere Parteien sollten zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung gefährdeter oder marginalisierter Gruppen in Erwägung ziehen, die andernfalls keinen Zugang zu Verwaltungs- und Justizdiensten haben. Diese Maßnahmen sollten Rechtsunterstützung, z. B. in Form eines bezahlbaren Rechtsbeistands, beinhalten und können auch die Bereitstellung von Diensten juristischer Hilfskräfte oder Hilfgutachter sowie mobiler Dienstleistungen für abgelegene Gegenden und nomadisch lebende indigene Bevölkerungsgruppen umfassen.
- 6.7 Die Staaten sollten die Durchführungs- und Justizbehörden ermutigen, eine auf serviceorientiertem und ethischem Verhalten basierende Kultur zu fördern. Ämter und Justizbehörden sollten regelmäßig Rückmeldungen einholen, z. B. durch Umfragen und Fokusgruppen, um die Standards anzuheben und die Erbringung von Diensten zu verbessern, Erwartungen zu erfüllen und neue Bedürfnisse zu decken. Sie sollten Leistungsstandards veröffentlichen und regelmäßig über Ergebnisse berichten. Nutzer sollten die Möglichkeit haben, Beschwerden entweder innerhalb der Durchführungsbehörde, z. B. durch eine administrative Prüfung, oder extern, z. B. durch eine unabhängige Prüfung oder einen Ombudsmann, klären zu lassen.
- 6.8 Berufsverbände für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten sollten hohe Maßstäbe für ethisches Verhalten entwickeln, veröffentlichen und deren Umsetzung überwachen. Akteure des öffentlichen und privaten Sektors sollten die anwendbaren ethischen Standards einhalten und im Falle von Verstößen Disziplinarmaßnahmen unterworfen werden. Wo derartige Verbände nicht vorhanden sind, sollten die Staaten für ein Umfeld sorgen, das deren Etablierung begünstigt.
- 6.9 Die Staaten und nichtstaatliche Akteure sollten sich um die Verhinderung von Korruption im Zusammenhang mit Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten bemühen. Dies sollte auf staatlicher Seite insbesondere durch Konsultation und Beteiligung, Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht erfolgen. Die Staaten sollten Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung einführen und durchsetzen, u. a. unter Anwendung des Prinzips der Gewaltenteilung, Einschränkung von willkürlichem Machtgebrauch, Eingehen auf Interessenskonflikte und Aufstellen klarer Re-

geln und Vorschriften. Die Staaten sollten die verwaltungstechnische und/oder rechtliche Überprüfung von Entscheidungen der Durchführungsbehörden vorsehen. Personal, das sich mit der Verwaltung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten befasst, sollte für seine Handlungen rechenschaftspflichtig sein. Dem Personal sollten Mittel zur wirksamen Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Das Personal sollte vor Eingriffen in seine Aufgaben und vor Vergeltungsmaßnahmen für das Melden von Korruptionsvorgängen geschützt werden.

Teil 3: Formalrechtliche Anerkennung und Zuweisung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten und -pflichten

Dieser Teil behandelt die Regulierung von Land, Fischgründen und Wäldern im Hinblick auf die formalrechtliche Anerkennung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten indigener Bevölkerungsgruppen und anderer Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen sowie von informellen Besitz- und Nutzungsrechten und darüber hinaus die Erstzuteilung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern, die sich im Eigentum des öffentlichen Sektors befinden oder von diesem kontrolliert werden.

7. Sicherheitsvorkehrungen

- 7.1 Wenn die Staaten Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte für Land, Fischgründe und Wälder anerkennen oder zuweisen, sollten sie in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung des Verletzens oder Aufhebens der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte anderer, einschließlich legitimer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, die derzeit nicht gesetzlich geschützt sind, treffen. Durch die Sicherheitsvorkehrungen sollten insbesondere Frauen und gefährdete Personen, die untergeordnete Nutzungsrechte wie z. B. Sammelrechte haben, geschützt werden.
- 7.2 Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Handlungen im Hinblick auf die rechtliche Anerkennung und Zuweisung von Rechten und Pflichten mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente erfolgen.
- 7.3 Wenn die Staaten die Anerkennung oder Zuweisung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten beabsichtigen, sollten sie zunächst alle bestehenden Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte und Rechtsinhaber, unabhängig davon, ob diese registriert sind oder nicht, ermitteln. Indigene Bevölkerungsgruppen und andere Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen, Kleinbauern und alle weiteren möglicherweise Betroffenen sollten im Einklang mit den Absätzen 3B.6 und 9.9 in den Konsultationsprozess einbezogen werden. Die Staaten sollten in Übereinstimmung mit Absatz 4.9 den Zugang zur Justiz ermöglichen, wenn Personen der Meinung sind, dass ihre Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte nicht anerkannt werden.
- 7.4 Die Staaten sollten sicherstellen, dass Frauen und Männer bei den neu anerkannten Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten in den Genuss derselben Rechte kommen und dass diese Rechte in Verzeichnissen niedergelegt werden. Sofern möglich, sollte die Anerkennung und Zuweisung der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte von Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften systematisch erfolgen, wobei gemäß

den nationalen Prioritäten schrittweise von Gebiet zu Gebiet vorgegangen werden soll, um armen und gefährdeten Personen umfassende Möglichkeiten zur Erlangung der rechtlichen Anerkennung ihrer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte zu bieten. Rechtliche Unterstützung sollte bereitgestellt werden, insbesondere für arme und gefährdete Personen. Beim erstmaligen Anlegen von Verzeichnissen über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte sowie bei der Kartierung der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte sollten örtlich angemessene Verfahren angewandt werden, um die Transparenz zu erhöhen.

- 7.5 Die Staaten sollten dafür sorgen, dass die Personen, deren Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte anerkannt werden oder denen neue Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte zugewiesen werden, im vollen Umfang über ihre Rechte und auch ihre Pflichten informiert sind. Bei Bedarf sollten die Staaten diesen Personen Unterstützung bieten, damit sie ihre Rechte ausüben und ihre Pflichten erfüllen können.
- 7.6 Wenn die rechtliche Anerkennung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten nicht möglich ist, sollten die Staaten Zwangsräumungen verhindern, die mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sowie den Grundsätzen dieser Leitlinien nicht vereinbar sind.

8. Staatliche Ländereien, Fischgründe und Wälder

- 8.1 Bei Land, Fischgründen und Wäldern, die Staatseigentum sind oder unter staatlicher Kontrolle stehen, sollten die Staaten die Nutzung von und die Kontrolle über diese Ressourcen vor dem Hintergrund umfassenderer sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Ziele festlegen. Sie sollten sicherstellen, dass alle Handlungen mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente erfolgen.
- 8.2 Bei Land, Fischgründen und Wäldern, die Staatseigentum sind oder unter staatlicher Kontrolle stehen, sollten die legitimen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte von Einzelpersonen und Gemeinschaften, einschließlich gegebenenfalls solcher mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen, im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente anerkannt, geachtet und geschützt werden. Zu diesem Zweck sollten Kategorien legitimer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte im Rahmen eines transparenten Prozesses und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht klar definiert und veröffentlicht werden.
- 8.3 In Anbetracht der Tatsache, dass es im öffentlichen Eigentum stehende Ländereien, Fischgründe und Wälder gibt, die gemeinschaftlich genutzt und verwaltet werden (in manchen nationalen Kontexten als Gemeingüter oder Allmende bezeichnet), sollten

die Staaten, wo dies zutrifft, solche im öffentlichen Eigentum stehenden Ländereien, Fischgründe und Wälder und die zugehörigen Systeme gemeinschaftlicher Nutzung und Verwaltung anerkennen und schützen, auch im Rahmen von Zuweisungsprozessen durch den Staat.

- 8.4 Die Staaten sollten sich durch die Erstellung und Pflege zugänglicher Verzeichnisse um das Festhalten aktueller Informationen über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte an Ländereien, Fischgründen und Wäldern, die sich im Staatseigentum befinden oder unter staatlicher Kontrolle stehen, bemühen. In diesen Verzeichnissen sollten die für die Verwaltung zuständigen Behörden sowie jegliche legitimen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte indigener Bevölkerungsgruppen und anderer Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen und des Privatsektors dokumentiert werden. Wenn möglich sollten die Staaten dafür sorgen, dass die formalen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte zusammen mit den Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten indigener Bevölkerungsgruppen und anderer Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen und des Privatsektors im selben Dokumentationssystem verzeichnet werden oder mit diesen durch einen gemeinsamen Rahmen verknüpft sind.
- 8.5 Die Staaten sollten festlegen, welche der in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehenden Ländereien, Fischgründe und Wälder zurückbehalten und vom öffentlichen Sektor genutzt und welche zur Nutzung durch andere freigegeben werden sollen und unter welchen Bedingungen.
- 8.6 Die Staaten sollten Regelungen zur Nutzung von und zur Kontrolle über Land, Fischgründe und Wälder, die der öffentliche Sektor zurückbehält, ausarbeiten und veröffentlichen und sich bemühen, Regelungen zur Förderung einer gerechten Verteilung der Erträge von staatseigenen Ländereien, Fischgründen und Wäldern zu entwickeln. In den Regelungen sollten die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte anderer berücksichtigt werden und alle möglicherweise betroffenen Personen sollten gemäß den in den vorliegenden Leitlinien verankerten Grundsätzen der Konsultation und Beteiligung in den Konsultationsprozess einbezogen werden. Die Verwaltung dieser Ressourcen und die Vornahme diesbezüglicher Transaktionen sollten in wirksamer, transparenter und verantwortlicher Weise im Sinne des Allgemeinwohls erfolgen.
- 8.7 Die Staaten sollten Regelungen bezüglich der Zuweisung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an andere und, falls zutreffend, bezüglich der Übertragung von Zuständigkeiten bei der Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten ausarbeiten und veröffentlichen. Die Regelungen zur Zuweisung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten sollten im Einklang mit übergeordneten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Zielen stehen. Lokale Gemeinschaften, die das Land, die Fischgründe und die Wälder traditionell schon immer genutzt haben, sollten bei der Neuzuweisung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten in gebührender Weise berücksichtigt werden. In den Regelungen sollten die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte anderer berücksichtigt werden und alle möglicherweise

betroffenen Personen sollten in den Konsultations-, Beteiligungs- und Entscheidungsprozess einbezogen werden. Durch derartige Regelungen sollte sichergestellt werden, dass die Existenzgrundlage bestimmter Menschen durch die Zuweisung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten nicht dadurch gefährdet wird, dass sie ihren legitimen Zugang zu diesen Ressourcen verlieren.

- 8.8 Die Staaten haben die Möglichkeit, verschiedene Formen von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten zuzuweisen, die von einer eingeschränkten Nutzung bis hin zum vollständigen Eigentum reichen können. In Regelungen sollte die gesamte Bandbreite von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten und Rechtsinhabern erfasst werden. In Regelungen sollten die einzelnen Arten der Rechtezuteilung präzisiert werden, wie z. B. Zuteilung aufgrund historischer Nutzung und andere Arten. Bei Bedarf sollte denjenigen, denen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte zugeteilt werden, auch Unterstützung geboten werden, damit sie ihre Rechte ausüben können. Die Staaten sollten entscheiden, ob sie irgendeine Form von Kontrolle über die Ländereien, Fischgründe und Wälder, die sie zugewiesen haben, behalten.
- 8.9 Die Staaten sollten Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte in transparenter und partizipatorischer Weise und unter Anwendung einfacher Verfahren, die für alle klar, zugänglich und verständlich sind, insbesondere für indigene Bevölkerungsgruppen und andere Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen, zuweisen und Zuständigkeiten für die Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten übertragen. Allen potenziell Beteiligten sollten in den betreffenden Sprachen Informationen bereitgestellt werden, auch in Form von geschlechterdifferenzierten Mitteilungen. Wenn möglich sollten die Staaten sicherstellen, dass neu zugewiesene Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte zusammen mit anderen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten im selben Dokumentationssystem verzeichnet werden oder mit diesen durch einen gemeinsamen Rahmen verknüpft sind. Die Staaten und nichtstaatliche Akteure sollten sich des Weiteren um die Verhinderung von Korruption im Zusammenhang mit der Zuweisung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten bemühen.
- 8.10 In dem Maße, wie die Ressourcen dies zulassen, sollten die Staaten dafür sorgen, dass die zuständigen Stellen für Land, Fischgründe und Wälder über ausreichende personelle, materielle, finanzielle und sonstige Kapazitäten verfügen. Wenn Verantwortlichkeiten für die Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten übertragen werden, sollten die Empfänger Schulungen und andere Unterstützungsmaßnahmen erhalten, damit sie ihre Verantwortlichkeiten erfüllen können.
- 8.11 Die Staaten sollten die Ergebnisse von Zuweisungsprogrammen überprüfen, einschließlich der geschlechterspezifischen Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit und die Beseitigung von Armut sowie der Auswirkungen auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Ziele, und bei Bedarf Korrekturmaßnahmen einführen.

9. Indigene Bevölkerungsgruppen und andere Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen

- 9.1 Staatliche und nichtstaatliche Akteure sollten anerkennen, dass Land, Fischgründe und Wälder für indigene Bevölkerungsgruppen und andere Gemeinschaften mit ge-

wohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen soziale, kulturelle, spirituelle, wirtschaftliche, ökologische und politische Werte haben.

- 9.2 Indigene Bevölkerungsgruppen und andere Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen, die Selbstverwaltung über Land, Fischgründe und Wälder ausüben, sollten gerechte, sichere und nachhaltige Rechte in Bezug auf diese Ressourcen fördern und gewähren, unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs für Frauen. Durch ihre lokalen oder traditionellen Institutionen sollte die wirksame Beteiligung aller Mitglieder – Männer, Frauen und Jugendliche – an Entscheidungen in Bezug auf ihre Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte gefördert werden, auch im Falle kollektiver Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechtssysteme. Bei Bedarf sollten die Gemeinschaften Unterstützung erhalten, um die Fähigkeit ihrer Mitglieder zur umfassenden Teilnahme an Entscheidungsprozessen und an der Regelung ihrer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechtssysteme zu stärken.
- 9.3 Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Handlungen mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente erfolgen. Im Falle indigener Bevölkerungsgruppen sollten die Staaten ihre entsprechenden Pflichten und freiwilligen Selbstverpflichtungen zum Schutz, zur Förderung und zur Umsetzung der Menschenrechte erfüllen, einschließlich der Pflichten, die sich gegebenenfalls aus dem Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker ergeben.
- 9.4 Die Staaten sollten für eine angemessene Anerkennung und einen angemessenen Schutz der legitimen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte indigener Bevölkerungsgruppen und anderer Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen im Einklang mit bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente sorgen. Bei dieser Anerkennung sollten Land, Fischgründe und Wälder, die ausschließlich von einer Gemeinschaft genutzt werden, und solche, die gemeinsam genutzt werden, berücksichtigt und die allgemeinen Grundsätze eines verantwortungsvollen Umgangs eingehalten werden. Informationen über eine solche Anerkennung sollten an einer zugänglichen Stelle in angemessener und verständlicher Form in allen betreffenden Sprachen veröffentlicht werden.
- 9.5 Wenn indigene Bevölkerungsgruppen und andere Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte für angestammtes Land, auf dem sie leben, haben, sollten die Staaten diese Rechte anerkennen und schützen. Indigene Bevölkerungsgruppen und andere Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz-

und Nutzungsregelungen sollten von ihrem Stammland nicht zwangsvertrieben werden.

- 9.6 Die Staaten sollten erwägen, ihre politischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen so umzugestalten, dass die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechtssysteme indigener Bevölkerungsgruppen und anderer Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen anerkannt werden. Wenn die Rechte von Frauen im Rahmen von Verfassungs- oder Gesetzesreformen gestärkt werden und diese dadurch in Konflikt mit dem Gewohnheitsrecht geraten, sollten alle Parteien zusammenarbeiten, um die Änderungen in die gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen aufzunehmen.
- 9.7 Beim Konzipieren von Regelungen und Gesetzen in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte sollten die Staaten die sozialen, kulturellen, spirituellen, wirtschaftlichen und ökologischen Werte von Ländereien, Fischgründen und Wäldern, die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechtssystemen indigener Bevölkerungsgruppen und anderer Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen unterliegen, berücksichtigen. Die umfassende und wirksame Beteiligung aller Mitglieder oder Vertreter betroffener Gemeinschaften, einschließlich gefährdeter und marginalisierter Mitglieder, an der Ausarbeitung von Regelungen und Gesetzen in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechtssysteme indigener Bevölkerungsgruppen und anderer Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen sollte sichergestellt werden.
- 9.8 Die Staaten sollten indigene Bevölkerungsgruppen und andere Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen vor der unbefugten Nutzung ihrer Ländereien, Fischgründe und Wälder durch andere schützen. Sofern die betreffende Gemeinschaft dem nicht widerspricht, sollten die Staaten bei der formalen Dokumentierung und Veröffentlichung von Informationen über die Art und Lage von Land, Fischgründen und Wäldern, die von der Gemeinschaft genutzt und kontrolliert werden, behilflich sein. Wenn die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte indigener Bevölkerungsgruppen und anderer Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen formal dokumentiert werden, sollten sie zusammen mit anderen öffentlichen, privaten und gemeinschaftlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten verzeichnet werden, um konkurrierende Ansprüche zu vermeiden.
- 9.9 Vor der Initiierung von Vorhaben bzw. vor der Verabschiedung und Umsetzung von gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Ressourcen, bezüglich derer die indigenen Bevölkerungsgruppen Rechte besitzen, sollten die Staaten und andere Parteien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Konsultationen mit diesen Gemeinschaften führen. Derartige Vorhaben sollten auf effektiven und angemessenen Konsultationen mit indigenen Bevölkerungsgruppen unter Nutzung deren eigener Vertretungsinstanzen basieren, um deren freie, vorherige und informierte Zustimmung gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker einzuholen, und sollten in gebührender Weise die be-

sonderen Positionen und Interpretationen der einzelnen Staaten berücksichtigen. Die Konsultations- und Entscheidungsprozesse sollten ohne Einschüchterung in einem Klima des Vertrauens durchgeführt werden. Die in Absatz 3B.6 dargelegten Grundsätze der Konsultation und Beteiligung sollten im Falle anderer in diesem Abschnitt beschriebener Gemeinschaften angewandt werden.

- 9.10 Staatliche und nichtstaatliche Akteure sollten sich bei Bedarf zusammen mit den Vertretungsinstanzen der betroffenen Gemeinschaften und in Kooperation mit den betroffenen Gemeinschaften darum bemühen, den betroffenen Gemeinschaften technische und rechtliche Unterstützung für eine diskriminierungsfreie und auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtete Beteiligung an der Ausarbeitung von Regelungen, Gesetzen und Vorhaben in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte zu bieten.
- 9.11 Die Staaten sollten im Einklang mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente die Vorgehensweisen, die indigene Bevölkerungsgruppen und andere Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen traditionell zur Beilegung von Auseinandersetzungen innerhalb der Gemeinschaften verwenden, respektieren und unterstützen. Für Land, Fischgründe und Wälder, die von mehr als einer Gemeinschaft genutzt werden, sollten Mittel zur Beilegung von Konflikten zwischen den Gemeinschaften gestärkt bzw. entwickelt werden.
- 9.12 Die Staaten und nichtstaatliche Akteure sollten sich mittels Konsultation und Beteiligung und durch Stärkung der Gemeinschaften um die Verhinderung von Korruption im Zusammenhang mit Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechtssystemen indigener Bevölkerungsgruppen und anderer Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen t bemühen.

10. Informeller Besitz und informelle Nutzung

- 10.1 Wo informelle(r) Besitz/Nutzung von Land, Fischgründen und Wäldern vorliegen, sollten die Staaten dies in einer Weise anerkennen, bei der die bestehenden formalen Rechte gemäß dem innerstaatlichen Recht respektiert werden und bei der die tatsächliche Situation berücksichtigt sowie das soziale, wirtschaftliche und ökologische Wohl gefördert wird. Die Staaten sollten Regelungen und Gesetze fördern, durch die derartige informelle(r) Besitz/Nutzung anerkannt wird. Der Prozess zur Ausarbeitung dieser Regelungen und Gesetze sollte partizipativ gestaltet und auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet sein, und es sollten Anstrengungen unternommen werden, um technische und rechtliche Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Gemeinschaften und Einzelpersonen vorzusehen. Die Staaten sollten insbesondere das Auftreten von informellem Besitz/Nutzung anerkennen, der sich aus großen Migrationsbewegungen ergibt.

- 10.2 Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Handlungen in Bezug auf informelle(n) Besitz/Nutzung im Einklang mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente, einschließlich gegebenenfalls des Rechts auf angemessenen Wohnraum, erfolgen.
- 10.3 Wenn die Staaten für die rechtliche Anerkennung von informellem Besitz/Nutzung sorgen, sollte dies im Rahmen von partizipativen und auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichteten Prozessen erfolgen, bei denen die Besitzer/Nutzer in besonderer Weise berücksichtigt werden. Hierbei sollten die Staaten insbesondere Bauern und Kleinerzeugern von Nahrungsmitteln im Blick haben. Diese Prozesse sollten dazu dienen, den Zugang zur Legalisierung zu erleichtern und Kosten zu minimieren. Die Staaten sollten sich um die Bereitstellung technischer und rechtlicher Unterstützung für Gemeinschaften und Beteiligte bemühen.
- 10.4 Die Staaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um informelle(n) Besitz/Nutzung einzuschränken, die aus übermäßig komplexen rechtlichen und verwaltungstechnischen Anforderungen für Landnutzungsänderungen und Landentwicklung resultieren. Vorschriften und Verfahren der baulichen Nutzung sollten klar, einfach und bezahlbar sein, um die Belastung im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften zu reduzieren.
- 10.5 Die Staaten sollten sich um die Verhinderung von Korruption bemühen, insbesondere durch erhöhte Transparenz, Rechenschaftspflicht für Entscheidungsträger und Sicherstellung unparteiischer und zeitnaher Entscheidungen.
- 10.6 Falls die rechtliche Anerkennung von informellem Besitz/Nutzung nicht möglich ist, sollten die Staaten Zwangsräumungen vermeiden, die gegen bestehende Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts verstoßen, und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Abschnitt 16 vorgehen.

Teil 4: Übertragungen und andere Änderungen in Bezug auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte und zugehörige Pflichten

Dieser Teil behandelt die [Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern](#) bei der Übertragung oder Neuzuweisung bestehender Rechte und zugehöriger Pflichten auf freiwillige und unfreiwillige Weise durch Märkte, Transaktionen von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten infolge von Investitionen, Flurbereinigungen und anderen Neuordnungsverfahren, Restititionen, Umverteilungsformen oder Enteignungen.

11. Märkte

- 11.1 Wo dies geboten erscheint, sollten die Staaten faire und transparente Kauf- und Pachtmärkte als Möglichkeit zur Übertragung von Nutzungsrechten und Eigentumstiteln für Land, Fischgründe und Wälder anerkennen und fördern. Wo Märkte für Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte bestehen, sollten die Staaten sicherstellen, dass alle Handlungen mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente erfolgen. Bei der Übertragung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern sollten die nationalen Regelungen zur Landnutzung eingehalten und die wesentlichen Entwicklungsziele nicht gefährdet werden.
- 11.2 Die Staaten sollten den Betrieb effizienter und transparenter Märkte unterstützen, um eine Beteiligung unter gleichen Bedingungen zu fördern und Möglichkeiten zur beiderseitig vorteilhaften Übertragung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten bereitzustellen, durch die Konflikte und Instabilitäten reduziert werden. Sie sollten die nachhaltige Nutzung von Land, Fischgründen und Wäldern und den Schutz der Umwelt sowie die gerechte und angemessene Nutzung genetischer Ressourcen, die mit Ländereien, Fischgründen und Wäldern verknüpft sind, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Verträgen fördern, die wirtschaftlichen Möglichkeiten erweitern und die Beteiligung armer Bevölkerungsschichten verstärken. Die Staaten sollten Maßnahmen zur Verhinderung unerwünschter Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften, indigene Bevölkerungsgruppen und gefährdete Gruppen ergreifen, die sich unter anderem durch Bodenspekulationen, Landkonzentration und den Missbrauch gewohnheitsrechtlicher Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechtsformen ergeben können. Die Staaten und andere Parteien sollten berücksichtigen, dass Werten, wie z. B. sozialen, kulturellen und ökologischen Werten, auf unregulierten Märkten nicht immer in gebührender Weise Rechnung getragen wird. Die Staaten sollten die übergeordneten Interessen der Gesellschaft durch angemessene Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechtsregelungen und -gesetze schützen.
- 11.3 Die Staaten sollten Regelungen, Gesetze und Aufsichtssysteme sowie -behörden einführen, mit deren Hilfe für die Sicherstellung transparenter und effizienter Marktabläufe, einen diskriminierungsfreien Zugang und die Verhinderung wettbe-

werbsfeindlicher Praktiken gesorgt wird. Die Staaten sollten die verwaltungstechnischen Verfahren vereinfachen, damit arme Bevölkerungsschichten und die am stärksten gefährdeten Personengruppen nicht von der Teilnahme am Markt abgeschreckt werden.

- 11.4 Die Staaten und andere Parteien sollten sicherstellen, dass Informationen über Markttransaktionen und Marktwerte transparent sind und, vorbehaltlich datenschutzrechtlicher Einschränkungen, umfassend veröffentlicht werden. Die Staaten sollten derartige Informationen überwachen und Maßnahmen ergreifen, wenn die Märkte negative Auswirkungen zur Folge haben oder von einer breiten und gerechten Marktteilnahme abhalten.
- 11.5 Die Staaten sollten geeignete und zuverlässige Aufzeichnungssysteme einführen, die den Zugriff auf Informationen über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte und --pflichten ermöglichen, wie z. B. Grundbuch und Kataster, um die Sicherheit von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten zu erhöhen und die Kosten und Risiken von Transaktionen zu reduzieren.
- 11.6 Die Staaten sollten Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der legitimen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte von Ehepartnern, Familienangehörigen und anderen Personen treffen, die in den Aufzeichnungssystemen wie z. B. Grundbüchern nicht als Inhaber von Rechten aufgeführt sind.
- 11.7 Staatliche und nichtstaatliche Akteure sollten die anwendbaren ethischen Standards einhalten. Sie sollten diese Standards veröffentlichen und deren Anwendung im Rahmen der Marktabläufe überwachen, um Korruption zu verhindern, und zwar insbesondere durch öffentliche Bekanntmachung.
- 11.8 Angesichts der Bedeutung von Kleinerzeugern für die nationale Ernährungssicherheit und die soziale Stabilität sollten die Staaten bei der Ermöglichung von Marktabläufen mit Landkäufen oder -pachten sicherstellen, dass die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte von Kleinerzeugern geschützt werden.

12. Investitionen

- 12.1 Staatliche und nichtstaatliche Akteure sollten anerkennen, dass verantwortungsvolle öffentliche und private Investitionen für die Verbesserung der Ernährungssicherheit von entscheidender Bedeutung sind. Eine verantwortungsvolle [Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern](#) ermutigt die Inhaber dieser Rechte, verantwortungsvolle Investitionen zu tätigen und so die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion zu steigern und höhere Einkommen zu erzielen. Die Staaten sollten verantwortungsvolle Investitionen in Land, Fischgründe und Wälder, die in einer Vielfalt von Bewirtschaftungssystemen übergeordneten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Zielen zu Gute kommen, fördern und unterstützen. Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Handlungen mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völ-

kerrechts im Einklang stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente erfolgen.

- 12.2 In Anbetracht der Tatsache, dass Kleinbauern und ihre Organisationen in Entwicklungsländern einen Großteil der landwirtschaftlichen Investitionen tätigen, die maßgeblich zur Versorgungssicherheit, Ernährung, Armutsbekämpfung und ökologischen Widerstandsfähigkeit beitragen, sollten die Staaten Investitionen von Kleinbauern sowie die kleinbäuerliche Landwirtschaft berücksichtigende öffentliche und private Investitionen fördern.
- 12.3 Sämtliche aus Investitionen in Land, Fischgründe und Wälder resultierenden Transaktionen von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten sollten transparent und in Übereinstimmung mit den relevanten nationalen Politiken erfolgen und mit den Zielen des sozialen und wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen menschlichen Entwicklung mit besonderem Augenmerk auf Kleinbauern im Einklang stehen.
- 12.4 Verantwortungsvolle Investitionen zeichnen sich dadurch aus, dass sie keinen Schaden anrichten, die Inhaber legitimer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte vor der Entziehung dieser Rechte schützen, die Umwelt vor Schäden bewahren und die Menschenrechte achten. Derartige Investitionen sollten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Regierungsebenen und den örtlichen Inhabern von [Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten](#) an Land, Fischgründen und Wäldern unter Achtung deren legitimer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte getätigt werden. Sie sollten einen weiteren Beitrag zu den Politikzielen wie Beseitigung der Armut, gesicherte Nahrungsmittelversorgung und nachhaltige Nutzung von Land, Fischgründen und Wäldern leisten, die lokalen Gemeinschaften unterstützen, zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen, lokale Nahrungsmittelproduktionssysteme fördern und absichern, die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung verbessern, Arbeitsplätze schaffen, Existenzgrundlagen diversifizieren, Vorteile für das Land und seine Bewohner einschließlich armer und besonders gefährdeter Personen herbeiführen und nationale Gesetze und internationale Kernarbeitsnormen sowie gegebenenfalls Verpflichtungen in Bezug auf die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation einhalten.
- 12.5 Die Staaten sollten unter angemessener Konsultation und Beteiligung transparente Regeln bezüglich der Größenordnung, des Umfangs und der Art von zulässigen Transaktionen von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten aufstellen und festlegen, was in ihrem nationalen Rahmen unter Transaktionen von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten großen Umfangs fällt.
- 12.6 Die Staaten sollten Sicherheitsvorkehrungen treffen, um legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, Menschenrechte, Existenzgrundlagen, die Nahrungsmittelversorgung und die Umwelt vor Risiken zu schützen, die durch Transaktionen von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten großen Umfangs entstehen können. Solche Sicherheitsvorkehrungen könnten unter anderem in der Einführung von Obergrenzen für zulässige Landtransaktionen und in Regelungen für die Genehmigung von Über-

tragungen, bei denen eine gewisse Größenordnung überschritten wird, z. B. durch erforderliche Zustimmung des Parlaments, bestehen. Die Staaten sollten in Erwägung ziehen, eine Reihe von Produktions- und Investitionsmodellen zu unterstützen, die nicht zu umfangreichen Übertragungen von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Investoren führen, und sie sollten Partnerschaften mit den lokalen Inhabern von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten fördern.

- 12.7 Im Falle indigener Bevölkerungsgruppen und ihren Gemeinschaften sollten die Staaten sicherstellen, dass alle Handlungen mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente, einschließlich der Pflichten, die sich gegebenenfalls aus dem Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker ergeben, erfolgen. Die Staaten und andere Parteien sollten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Konsultationen mit indigenen Bevölkerungsgruppen führen, bevor Investitionsvorhaben initiiert werden, die Auswirkungen auf die Ressourcen haben, bezüglich derer die Gemeinschaften Rechte besitzen. Derartige Vorhaben sollten auf effektiven und vernünftigen Konsultationen mit Angehörigen der indigenen Bevölkerungsgruppen basieren, wie in Absatz 9.9 beschrieben. Die in den vorliegenden Leitlinien verankerten Grundsätze der Konsultation und Beteiligung sollten bei Investitionen zur Anwendung kommen, bei denen die Ressourcen anderer Gemeinschaften in Anspruch genommen werden.
- 12.8 Die Staaten sollten zusammen mit allen betroffenen Parteien im Einklang mit den in den vorliegenden Leitlinien verankerten Grundsätzen der Konsultation und Beteiligung die Bedingungen festlegen, die verantwortungsvolle Investitionen begünstigen, und anschließend Regelungen und Gesetze entwickeln und veröffentlichen, die zu verantwortungsvollen Investitionen anregen, die Menschenrechte achten und die Ernährungssicherheit und nachhaltige Nutzung der Umwelt fördern. Es sollte gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Rechte und Pflichten aller Vertragsparteien in Investitionsverträgen klar definiert werden müssen. Bei Investitionsverträgen sollten die nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen und Investitionsvorschriften eingehalten werden.
- 12.9 Die Staaten sollten Regelungen für Investitionen treffen, die alle Arten von Transaktionen von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten umfassen, einschließlich Käufen und Partnerschaftsverträgen. Dies sollte im Einklang mit den in den vorliegenden Leitlinien verankerten Grundsätzen der Konsultation und Beteiligung unter Einbeziehung derer erfolgen, deren Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, einschließlich untergeordneter **Besitz- und Nutzungsrechte**, betroffen sein könnten. Die Staaten und andere maßgebliche Parteien sollten Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften über ihre Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte informieren und sie bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten in Konsultationen und Beteiligungsverfahren unterstützen, unter anderem durch Bereitstellung professioneller Unterstützung, falls dies erforderlich ist.

- 12.10 Wenn Investitionen in Erwägung gezogen werden, die Transaktionen von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten großen Umfangs beinhalten, einschließlich partnerschaftlicher Vereinbarungen, sollten sich die Staaten darum bemühen, Regelungen aufzustellen, die die unterschiedlichen Parteien dazu verpflichten, vorab unabhängige Bewertungen der potenziellen positiven und negativen Auswirkungen durchzuführen, die derartige Investitionen auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, die Ernährungssicherheit und die schrittweise Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung, Existenzgrundlagen und die Umwelt haben könnten. Die Staaten sollten sicherstellen, dass bestehende legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte und -ansprüche, einschließlich solcher, die informeller Natur sind oder auf Gewohnheitsrecht beruhen, systematisch und unparteiisch ermittelt werden; dasselbe gilt für die Rechte und Existenzgrundlagen anderer Personen, die ebenfalls von der Investition betroffen sind, wie z. B. Kleinerzeugern. Dieser Prozess sollte durch Konsultationen mit allen betroffenen Parteien im Einklang mit den in den vorliegenden Leitlinien verankerten Grundsätzen der Konsultation und Beteiligung erfolgen. Die Staaten sollten sicherstellen, dass bestehende legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte durch derartige Investitionen nicht beeinträchtigt werden.
- 12.11 Die Vertragsparteien sollten umfassende Informationen bereitstellen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Personen in die Verhandlungen einbezogen sind und informiert werden, und sie sollten sich darum bemühen, dass die Vereinbarungen dokumentiert und von allen Betroffenen verstanden werden. Der Verhandlungsprozess sollte diskriminierungsfrei und auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet sein.
- 12.12 Die Investoren sind dafür verantwortlich, in Übereinstimmung mit den in den vorliegenden Leitlinien dargelegten allgemeinen Grundsätzen für nichtstaatliche Akteure das Recht und die Gesetze des betreffenden Landes einzuhalten sowie die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte anderer und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit anzuerkennen und zu achten. Die Investitionen sollten nicht zur Ernährungsunsicherheit und Schädigung der Umwelt beitragen.
- 12.13 Fachleute, die Staaten, Investoren und Inhabern von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern ihre Dienste anbieten, sollten bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen nach besten Kräften mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen, unabhängig davon, ob dies speziell gefordert wird.
- 12.14 Die Staaten und die betroffenen Parteien sollten sich an der wirksamen Überwachung der Durchführung und der Auswirkungen von Verträgen, die Transaktionen von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten großen Umfangs beinhalten, einschließlich partnerschaftlicher Vereinbarungen, beteiligen. Die Staaten sollten bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ergreifen, um Verträge durchzusetzen und Eigentums-, Besitz-, Nutzungs- und sonstige Rechte zu schützen und sie sollten Mechanismen bereitstellen, mit deren Hilfe geschädigte Parteien derartige Maßnahmen in Anspruch nehmen können.
- 12.15 Wenn die Staaten im Ausland Investitionen tätigen oder diese fördern, sollten sie

sicherstellen, dass ihr Verhalten mit dem Schutz legitimer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, der Förderung der Ernährungssicherheit und ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang steht und in gebührender Weise die freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente berücksichtigt.

13. Flurbereinigung und andere Neuordnungsverfahren

- 13.1 Wo dies geboten erscheint, können die Staaten Flurbereinigungen, Tauschprogramme oder andere freiwillige Verfahren für die Neuordnung von Parzellen oder Grundstücken in Erwägung ziehen, mit dem Ziel, den Eigentümern und Nutzern zu einer verbesserten Anordnung und Nutzung ihrer Parzellen oder Grundstücke zu verhelfen sowie die Ernährungssicherheit und Entwicklung des ländlichen Raums nachhaltig zu fördern. Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Handlungen mit ihren Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente erfolgen und sie sollten des Weiteren dafür sorgen, dass die Beteiligten nach der Durchführung solcher Programme mindestens so gut dastehen wie davor. Derartige Verfahren sollten genutzt werden, um die Präferenzen mehrerer Eigentümer und Nutzer im Rahmen einer einzigen legitimen Neuordnung zu koordinieren.
- 13.2 Wo dies geboten erscheint, können die Staaten die Einrichtung von Landbanken als Bestandteil von Flurbereinigungsprogrammen in Erwägung ziehen, deren Aufgabe es wäre, Grundstücke zu erwerben und vorübergehend in Besitz zu halten, bis diese den Begünstigten zugeteilt werden.
- 13.3 Wo dies geboten erscheint, können die Staaten erwägen, bei Umweltschutz- und Infrastrukturprojekten die Durchführung von Flurbereinigungen und die Einrichtung von Landbanken anzuregen und zu fördern, um den Erwerb von privatem Land für derartige öffentliche Projekte zu erleichtern und den betroffenen Eigentümern, Landwirten und Lebensmittelkleinerzeugern zum Ausgleich Land zur Verfügung zu stellen, das es ihnen ermöglicht, die Produktion fortzuführen und sogar zu steigern.
- 13.4 Dort, wo die Zersplitterung von kleinbäuerlichen Familienbetrieben und Wäldern in zahlreiche Parzellen die Produktionskosten erhöht, können die Staaten die Durchführung von Flurbereinigungen und die Einrichtung von Landbanken in Erwägung ziehen, um die Struktur dieser landwirtschaftlichen Betriebe und Wälder zu verbessern. Dort, wo die Zersplitterung Vorteile bietet, wie z. B. Risikominderung oder Diversifizierung der Anbaukulturen, sollten die Staaten von Flurbereinigungen absehen. Flurbereinigungsprojekte zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Betrieben sollten mit Unterstützungsprogrammen für die Landwirte einhergehen, wie z. B. der Sanierung von Bewässerungssystemen und lokalen Straßen. Es sollten Maßnahmen entwickelt werden, um die Investition der Flurbereinigung durch die Einschränkung weiterer Unterteilungen der bereinigten Parzellen zu schützen.

- 13.5 Die Staaten sollten Strategien für Neuordnungsverfahren entwickeln, die den besonderen Anforderungen vor Ort gerecht werden. Diese Strategien sollten sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig sowie auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet sein. In den Strategien sollten die Grundsätze und Ziele der Neuordnungsverfahren, die Begünstigten sowie der Ausbau von Fähigkeiten und Wissen im öffentlichen Sektor, im privaten Sektor, bei Organisationen von Landwirten und Kleinerzeugern, Fischern und Waldnutzern und der Wissenschaft benannt werden. In Gesetzen sollten klare und kostengünstige Verfahren für die Umstrukturierung von Parzellen oder Grundstücken und ihre Nutzungsarten festgelegt werden.
- 13.6 Bei Projekten, bei denen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden, sollten die Staaten angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen. Sämtliche Einzelpersonen, Gemeinschaften oder Völker, die von einem Projekt wahrscheinlich betroffen sein werden, sollten kontaktiert und in den betreffenden Sprachen ausreichend informiert werden. Technische und rechtliche Unterstützung sollte bereitgestellt werden. Unter Berücksichtigung der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen sollten partizipatorische und auf Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtete Verfahren angewandt werden. Es sollten Umweltschutzmaßnahmen eingeführt werden, um den Rückgang und Verlust der Artenvielfalt zu verhindern bzw. zu minimieren und Änderungen zu honorieren, die der guten Bodenbewirtschaftung, der Anwendung vorbildlicher Verfahren und der Rekultivierung dienen.

14. Restitution

- 14.1 Wo dies gemäß den nationalen Gegebenheiten angemessen ist, sollten die Staaten eine Restitution für den Verlust legitimer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte für Land, Fischgründe und Wälder in Erwägung ziehen. Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Handlungen mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente erfolgen.
- 14.2 Nach Möglichkeit sollten die ursprünglichen Parzellen oder Grundstücke durch Beschluss der zuständigen nationalen Behörden an diejenigen, die den Verlust erlitten haben, oder an deren Erben zurückgegeben werden. Falls die ursprünglichen Parzellen oder Grundstücke nicht zurückgegeben werden können, sollten die Staaten eine zeitnahe und gerechte Entschädigung in Form von Geld und/oder anderen Parzellen oder Grundstücken bereitstellen, wobei für die gleichberechtigte Behandlung aller Beteiligten zu sorgen ist.
- 14.3 Wo dies zutrifft, sollte auf die Anliegen indigener Bevölkerungsgruppen bezüglich der Restitution im nationalen Rahmen und in Übereinstimmung mit dem Recht und den Gesetzen des betreffenden Staates eingegangen werden.
- 14.4 Die Staaten sollten auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtete Regelungen und Gesetze ausarbeiten, die klare und transparente Restitutionsverfahren vorsehen.

Informationen über Restitutionsverfahren sollten in den betreffenden Sprachen im großen Umfang verbreitet werden. Antragsteller sollten während des gesamten Verfahrens angemessene Unterstützung, unter anderem durch Juristen oder juristische Hilfskräfte, erhalten. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass Restitutionsansprüche zügig bearbeitet werden. Bei Bedarf sollten den erfolgreichen Antragstellern Unterstützungsdienste angeboten werden, damit sie ihre Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte ausüben und ihre Pflichten erfüllen können. Der Umsetzungsfortschritt sollte umfassend veröffentlicht werden.

15. Umverteilende Reformen

- 15.1 Durch umverteilende Reformen können der breite und gerechte Zugang zu Land sowie die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden. In diesem Zusammenhang können die Staaten, wenn dies gemäß den nationalen Gegebenheiten angemessen ist, die Zuteilung von staatlichem Land, freiwillige und marktbasierende Mechanismen sowie die Enteignung von privaten Land, Fischgründen oder Wäldern zu öffentlichen Zwecken in Erwägung ziehen.
- 15.2 Die Staaten können im Rahmen der Durchführung von umverteilenden Reformen Landobergrenzen als politische Option in Erwägung ziehen.
- 15.3 Auf nationaler Ebene und in Übereinstimmung mit dem Recht und den Gesetzen des betreffenden Staates können umverteilende Reformen aus sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen in Erwägung gezogen werden, unter anderem dann, wenn ein hohes Maß an Eigentumskonzentration einem beträchtlichen Maß an ländlicher Armut gegenübersteht, die auf den mangelnden Zugang zu Land, Fischgründen und Wäldern zurückzuführen ist, wobei im Einklang mit den Bestimmungen von Abschnitt 15 die Rechte aller legitimen Eigentümer, Besitzer und Nutzer zu achten sind. Bei der Durchführung von umverteilenden Reformen sollte der gleichberechtigte Zugang von Männern und Frauen zu Land, Fischgründen und Wäldern gewährleistet werden.
- 15.4 Wenn sich die Staaten zur Durchführung von umverteilenden Reformen entschließen, sollten sie sicherstellen, dass die Reformen mit ihren Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sowie mit den freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente im Einklang stehen. Die Reformen sollten dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit entsprechen und gemäß den nationalen Gesetzen und Verfahren umgesetzt werden. Die Staaten sollten im Einklang mit den Grundsätzen der vorliegenden Leitlinien die Durchführung von Konsultationen über die Umverteilung und die anzuwendenden Vorgehensweisen ermöglichen und dabei die Bedürfnisse aller Parteien ausgewogen berücksichtigen. Es sollten Partnerschaften zwischen dem Staat, Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft, dem privaten Sektor, Organisationen von Landwirten und Kleinerzeugern, Fischern und Waldnutzern und anderen Parteien aufgebaut werden. Die von den Begünstigten erwarteten finanziellen und sonstigen Beiträge sollten sich in einem vernünftigen Rahmen bewegen und diesen keine nicht

zu bewältigenden Schuldenlasten aufbürden. Diejenigen, die ihre Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte für Land, Fischgründe und Wälder aufgeben, sollten unverzüglich Ersatzzahlungen erhalten.

- 15.5 Wenn sich die Staaten zur Durchführung umverteiler Reformen entschließen, sollten sie die Ziele der Reformprogramme genau festlegen und die Flächen benennen, die von der Umverteilung ausgenommen sind. Die vorgesehenen Begünstigten, wie z. B. Familien, einschließlich solcher, die sich um Hausgärten bemühen, Frauen, Bewohner informeller Siedlungen, Viehhirten, historisch benachteiligte Gruppen, marginalisierte Gruppen, Jugendliche, indigene Bevölkerungsgruppen, Sammler und Lebensmittelkleinerzeuger, sollten eindeutig festgelegt werden.
- 15.6 Wenn sich die Staaten zur Durchführung umverteiler Reformen entschließen, sollten sie mittels partizipativer Prozesse Regelungen und Gesetze ausarbeiten, um deren Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Die Staaten sollten sicherstellen, dass die Regelungen und Gesetze den Begünstigten, egal, ob es sich um Gemeinschaften, Familien oder Einzelpersonen handelt, dabei helfen, einen angemessenen Lebensstandard mithilfe der von ihnen erworbenen Ländereien, Fischgründen und Wäldern zu erwirtschaften und sie sollten die gleichberechtigte Behandlung von Männern und Frauen bei der Durchführung der Landreformen gewährleisten. Regelungen, die das Erreichen und die nachhaltige Wirkung der mit den umverteilenden Reformen angestrebten Effekte verhindern könnten, sollten von den Staaten korrigiert werden.
- 15.7 Wenn umverteilende Reformen in Betracht gezogen werden, können die Staaten, falls dies erwünscht ist, Bewertungen der potenziellen positiven und negativen Auswirkungen durchführen, die derartige Reformen auf [Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte](#), die Ernährungssicherheit und die schrittweise Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung, Existenzgrundlagen und die Umwelt haben könnten. Dieser Bewertungsprozess sollte im Einklang mit den in den vorliegenden Leitlinien verankerten Grundsätzen der Konsultation und Beteiligung durchgeführt werden. Die Bewertungen können als Grundlage zur Ermittlung der Maßnahmen dienen, die zur Unterstützung der Begünstigten und zur Verbesserung der Umverteilungsprogramme erforderlich sind.
- 15.8 Die Staaten sollten sicherstellen, dass im Rahmen der Reformprogramme das volle Maß an Unterstützung bereitgestellt wird, das die Begünstigten benötigen, wie z. B. Zugang zu Krediten, Ernteversicherungen, Betriebsmitteln, Märkten, technischer Hilfe bei Beratungsdienstleistungen, Betriebsentwicklungen und Wohnraum. Die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten sollte mit der Inbesitznahme der Flächen durch die Begünstigten koordiniert werden. Die Gesamtkosten der umverteilenden Reformen, einschließlich der Kosten für Unterstützungsdienste, sollten im Vorfeld ermittelt und in die entsprechenden Budgets eingeplant werden.
- 15.9 Die Staaten sollten umverteilende Reformen mittels transparenter, partizipativer und nachvollziehbarer Vorgehensweisen und Verfahren durchführen. Allen betroffenen Parteien sollten rechtsstaatliche Verfahren und gerechte Entschädigungen gemäß dem innerstaatlichen Recht und den Bestimmungen von Abschnitt 16 gewährt wer-

den. Alle betroffenen Parteien, einschließlich benachteiligter Gruppen, sollten vollständig und in verständlicher Weise über die Reformen informiert werden, unter anderem durch geschlechterdifferenzierte Mitteilungen. Die Begünstigten sollten mittels offener Prozesse ausgewählt werden und sichere Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte erhalten, die öffentlich aufgezeichnet werden. Im Rahmen des nationalen Rechts sollte der Zugang zu Streitbeilegungsverfahren vorgesehen werden. Die Staaten sollten sich bei der Durchführung von Landreformprogrammen um die Verhinderung von Korruption bemühen, insbesondere durch erhöhte Transparenz und Beteiligung.

- 15.10 Unter Beteiligung der betroffenen Parteien sollten die Staaten die Ergebnisse der Reformprogramme, einschließlich zugehöriger Unterstützungsregelungen, wie in Absatz 15.8 aufgeführt, sowie deren Auswirkungen auf den Zugang zu Land und die Ernährungssicherheit sowohl von Männern als auch von Frauen überwachen und bewerten und bei Bedarf sollten die Staaten Korrekturmaßnahmen einführen.

16. Enteignung und Entschädigung

- 16.1 Vorbehaltlich des Rechts und der Gesetze des jeweiligen Landes und unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten sollten die Staaten nur dann Enteignungen vornehmen, wenn die Rechte für Land, Fischgründe oder Wälder im öffentlichen Interesse benötigt werden. Die Staaten sollten das Konzept des öffentlichen Interesses gesetzlich genau definieren, um eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Handlungen mit ihrem innerstaatlichen Recht sowie mit ihren bestehenden Verpflichtungen aus dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht im Einklang stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente erfolgen. Sie sollten alle Inhaber legitimer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, insbesondere gefährdete und marginalisierte Gruppen, durch Erwerb des erforderlichen Minimums an Ressourcen und die zeitnahe Bereitstellung einer gerechten Entschädigung in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht berücksichtigen.
- 16.2 Die Staaten sollten sicherstellen, dass die Planung und Durchführung der Enteignungen transparent und partizipationsorientiert abläuft. Alle Personen, die wahrscheinlich betroffen sein werden, sollten ermittelt und in allen Phasen angemessen informiert und angehört werden. Durch die im Einklang mit den Grundsätzen der vorliegenden Leitlinien geführten Konsultationen sollten sich Informationen hinsichtlich möglicher alternativer Vorgehensweisen zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses ergeben und es sollten dabei Strategien berücksichtigt werden, mit denen der Eingriff in die Existenzgrundlagen auf ein Minimum begrenzt werden kann. Die Staaten sollten rücksichtsvoll vorgehen, wenn sich die geplanten Enteignungen auf Gebiete erstrecken, die von besonderer kultureller, religiöser oder ökologischer Bedeutung sind oder die betreffenden Ländereien, Fischgründe und Wälder für den Lebensunterhalt armer oder gefährdeter Bevölkerungsgruppen besonders wichtig sind.

- 16.3 Die Staaten sollten für eine faire Wertermittlung und zeitnahe Entschädigung im Einklang mit dem nationalen Recht sorgen. Neben anderen Arten kann die Entschädigung beispielsweise in Form von Geldleistungen, Rechten an anderen Flächen oder einer Kombination erfolgen.
- 16.4 In dem Maße, wie die Ressourcen dies zulassen, sollten die Staaten dafür sorgen, dass die Durchführungsbehörden über ausreichende personelle, materielle, finanzielle und sonstige Kapazitäten verfügen.
- 16.5 Wenn die Ländereien, Fischgründe und Wälder aufgrund von Planänderungen nicht mehr benötigt werden, sollten die Staaten als erstes den ursprünglichen Rechteinhabern die Gelegenheit geben, diese Ressourcen zurück zu erwerben. In diesem Fall sollte beim Rückerwerb die Höhe der Entschädigung, die als Ausgleich für die Enteignung gewährt wurde, berücksichtigt werden.
- 16.6 Alle Parteien sollten sich um die Verhinderung von Korruption bemühen, insbesondere durch die Anwendung objektiv bemessener Werte, transparenter und dezentraler Prozesse und Dienste und ein Berufungsrecht.
- 16.7 Wenn Zwangsräumungen infolge einer Enteignung von Land, Fischgründen und Wäldern angesichts eines öffentlichen Interesses als gerechtfertigt erachtet werden, sollten die Staaten diese Zwangsräumungen in einer Weise durchführen, die mit ihren einschlägigen Verpflichtungen zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Menschenrechte im Einklang steht, und alle betroffenen Parteien dementsprechend behandeln.
- 16.8 Vor der Durchführung von Zwangsräumungen oder Landnutzungsänderungen, die dazu führen könnten, dass Einzelpersonen und Gemeinschaften des Zugangs zu ihren produktiven Ressourcen beraubt werden, sollten die Staaten in Konsultation mit den betroffenen Parteien und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der vorliegenden Leitlinien praktikable Alternativen prüfen, mit denen sich Zwangsräumungen umgehen oder wenigstens auf ein Minimum beschränken lassen.
- 16.9 Zwangsräumungen und Umsiedelungen sollten nicht dazu führen, dass die betroffenen Personen obdachlos oder anfällig für Menschenrechtsverletzungen werden. Wenn die betroffenen Personen nicht für sich selbst sorgen können, sollten die Staaten in dem Maß, wie die Ressourcen dies zulassen, je nach Einzelfall geeignete Maßnahmen zur Bereitstellung angemessener alternativer Unterkünfte, zur Wiederansiedlung oder zur Ermöglichung des Zugangs zu ertragreichen Ländereien, Fischgründen und Wäldern ergreifen.

Teil 5: Verwaltung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten

Dieser Teil behandelt die Ausgestaltung der Verwaltung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern im Hinblick auf Verzeichnisse für Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, Wertermittlung, Besteuerung, regulierte Raumplanung, die Beilegung von Auseinandersetzungen über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte und grenzüberschreitende Angelegenheiten.

17. Verzeichnisse für Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte

- 17.1 Die Staaten sollten Systeme (z. B. Registrierungs-, Kataster- und Lizenzierungssysteme) zur Aufzeichnung individueller und kollektiver **Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte** einrichten, um die Sicherheit von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten, einschließlich derer des Staates und des öffentlichen Sektors, des Privatsektors sowie von indigenen Bevölkerungsgruppen und anderen Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen, zu erhöhen und für gut funktionierende lokale Gesellschaften und Märkte zu sorgen. In diesen Systemen sollten die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte und zugehörige Pflichten, einschließlich der Inhaber dieser Rechte und Pflichten, sowie die Parzellen oder Grundstücke mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, Fischgründen oder Wäldern, auf die sich die Rechte und Pflichten beziehen, aufgezeichnet, gepflegt und veröffentlicht werden.
- 17.2 Die Staaten sollten Aufzeichnungssysteme einrichten, die ihren individuellen Gegebenheiten, einschließlich der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen, entsprechen. Es sollten soziokulturell angemessene Verfahren zur Aufzeichnung der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen und anderer Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen entwickelt werden und zur Anwendung kommen. Um die Transparenz und die Kompatibilität mit anderen Informationsquellen für die Raumplanung und sonstige Zwecke zu erhöhen, sollte sich jeder Staat darum bemühen, einen integrierten Rahmen zu entwickeln, der bestehende Aufzeichnungssysteme und andere Geodaten-Informationssysteme vereint. In jedem Hoheitsgebiet sollten Aufzeichnungen über die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte des Staates und des öffentlichen Sektors, des Privatsektors sowie von indigenen Bevölkerungsgruppen und anderen Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz und Nutzungsregelungen in dem integrierten Aufzeichnungssystem aufbewahrt werden. Wenn es nicht möglich ist, die **Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte** indigener Bevölkerungsgruppen und anderer Gemeinschaften mit Gewohnheitsrecht oder besetzte Flächen in informellen Siedlungen aufzuzeichnen, sollte in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass keine konkurrierenden Rechte in diesen Gebieten registriert werden.
- 17.3 Die Staaten sollten Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Menschen ohne Diskriminierung aus irgendeinem Grund in der Lage sind, ihre Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte aufzeichnen zu lassen und Informationen zu erhalten. Wo dies angemessen ist, sollten Durchführungsbehörden wie z. B. Regist-

rierungsstellen Servicecenter oder mobile Büros einrichten und dabei besonders auf die Zugangsmöglichkeit für Frauen sowie arme und gefährdete Bevölkerungsgruppen achten. Die Staaten sollten in Erwägung ziehen, die Bevölkerung mittels ortsansässiger Fachleute, wie z.B. Anwälte, Notare, Gutachter und Sozialwissenschaftler, über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte zu informieren.

- 17.4 Die Durchführungsbehörden sollten vereinfachte Verfahren und lokal angemessene Technologien anwenden, um den für die Erbringung von Diensten erforderlichen Kostenaufwand und Zeitbedarf zu reduzieren. Die räumliche Genauigkeit für Parzellen und andere räumliche Einheiten sollte ausreichen, um den örtlichen Bedürfnissen hinsichtlich Identifizierung gerecht zu werden, wobei die räumliche Genauigkeit erhöht werden sollte, wenn dies im Laufe der Zeit erforderlich wird. Um die Nutzung von Verzeichnissen für Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte zu vereinfachen, sollten die Durchführungsbehörden Informationen über die Rechte, die Inhaber dieser Rechte und die räumlichen Einheiten, auf die sich diese Rechte beziehen, miteinander verknüpfen. Die Verzeichnisse sollten sowohl nach den räumlichen Einheiten als auch nach den Inhabern indexiert werden, damit konkurrierende oder überschneidende Rechte erkannt werden können. Als Teil eines umfassenderen Konzepts des öffentlichen Informationsaustauschs sollten diese Verzeichnisse den staatlichen Behörden und lokalen Regierungen zur Verbesserung ihrer Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Die Informationen sollten gemäß den nationalen Standards ausgetauscht werden und aufgeschlüsselte Daten über [Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte](#) enthalten.
- 17.5. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Informationen über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, vorbehaltlich datenschutzrechtlicher Einschränkungen, für alle leicht zugänglich sind. Durch derartige Einschränkungen sollte die Öffentlichkeit jedoch nicht unnötig daran gehindert werden, korrupte und illegale Transaktionen aufzudecken. Die Staaten und nichtstaatliche Akteure sollten sich des Weiteren um die Verhinderung von Korruption bei der Aufzeichnung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten bemühen, indem sie die Prozesse, Anforderungen, Gebühren und eventuelle Ausnahmen sowie die Fristen für Antworten auf Dienstanfragen im großen Umfang veröffentlichen.

18. Wertermittlung

- 18.1 Die Staaten sollten dafür sorgen, dass angemessene Systeme für die faire und zeitnahe Wertermittlung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten für bestimmte Zwecke, wie z. B. Marktäufe, Sicherheiten für Darlehen, Landkäufe und -pachten infolge von Investitionen, Enteignungen und Besteuerungen, zur Anwendung kommen. Derartige Systeme sollten der Förderung von umfassenderen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Zielen sowie Zielen der nachhaltigen Entwicklung dienen.
- 18.2 Durch Regelungen und Gesetze in Bezug auf die Wertermittlung sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen der Wertermittlungssysteme gegebenenfalls

nicht-marktfähige immaterielle Werte, wie soziale, kulturelle, religiöse, spirituelle und ökologische Werte, berücksichtigt werden.

- 18.3 Die Staaten sollten Regelungen und Gesetze entwickeln, die Transparenz bei der Wertermittlung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten begünstigen und vorschreiben. Die Verkaufspreise und andere relevante Informationen sollten aufgezeichnet, analysiert und zugänglich gemacht werden, um eine Basis für genaue und zuverlässige Wertermittlungen zu schaffen.
- 18.4 Die Staaten und andere Parteien sollten nationale Standards für Wertermittlungen zu staatlichen, kommerziellen und sonstigen Zwecken entwickeln und veröffentlichen. Die nationalen Standards sollten mit den einschlägigen internationalen Standards im Einklang stehen. Die anzuwendenden Methoden und die internationalen Standards sollten Bestandteil der Personalschulungen sein.
- 18.5 Die Durchführungsbehörden sollten ihre Wertermittlungsinformationen und -analysen in Übereinstimmung mit den nationalen Standards der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Staaten sollten sich durch transparente Informationen und Methoden um die Verhinderung von Korruption bei der Wertermittlung, der Verwaltung öffentlicher Ressourcen und Entschädigungen sowie bei Unternehmenskonten und Darlehensvergaben bemühen.

19. Besteuerung

- 19.1 Staaten haben die Befugnis, ihre Einkünfte durch Besteuerung im Zusammenhang mit Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten zu steigern, um die Verwirklichung ihrer übergeordneten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ziele voranzutreiben. Zu diesen Zielen kann das Begünstigen von Investitionen oder das Verhindern unerwünschter Folgen gehören, die sich beispielsweise durch Spekulationen und die Konzentration von Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrechten ergeben können. Die Steuern sollten zu sozial, wirtschaftlich und ökologisch wünschenswertem Verhalten animieren, wie z.B. zum Registrieren von Transaktionen oder Angeben des vollen Verkaufswertes.
- 19.2 Die Staaten sollten sich um die Ausarbeitung von Regelungen, Gesetzen und organisatorischen Rahmenstrukturen zur Regulierung aller Aspekte der Besteuerung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten bemühen. Durch Steuerregelungen und -gesetze sollte gegebenenfalls für die wirksame Finanzierung dezentraler Regierungsebenen und die Bereitstellung von Diensten und Infrastruktur vor Ort gesorgt werden.
- 19.3 Die Staaten sollten Steuern effizient und transparent verwalten. Das Personal der Durchführungsbehörden sollte unter anderem in den anzuwendenden Methoden geschult werden. Die Steuern sollten auf angemessenen Werten basieren. Die Ermittlung von Werten und Steuerbewertungsgrundlagen sollte veröffentlicht werden. Die Staaten sollten Steuerzahlern ein Berufungsrecht gegen Wertermittlungen gewähren.

Die Staaten sollten sich durch erhöhte Transparenz bei der Anwendung objektiv ermittelter Werte um die Verhinderung von Korruption bei der Steuerverwaltung bemühen.

20. Regulierende Raumplanung

- 20.1 Regulierende Raumplanung hat Auswirkungen auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, indem deren Ausübung gesetzlich eingeschränkt wird. Die Staaten sollten regulierende Raumplanung, einschließlich einer ausgewogenen und nachhaltigen territorialen Entwicklung, in einer Weise durchführen, die zur Förderung der Ziele der vorliegenden Leitlinien beiträgt, und die Einhaltung dieser Pläne überwachen und durchsetzen. In diesem Sinne sollten bei der Raumplanung unterschiedliche Ziele für die Nutzung von Land, Fischgründen und Wäldern harmonisiert und in Einklang gebracht werden.
- 20.2 Die Staaten sollten durch Konsultation und Beteiligung auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtete Regelungen und Gesetze zur regulierenden Raumplanung ausarbeiten und diese veröffentlichen. Gegebenenfalls sollten bei den formalen Planungssystemen solche Methoden zur Planung und territorialen Entwicklung berücksichtigt werden, die von indigenen Bevölkerungsgruppen und anderen Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen verwendet werden, sowie Entscheidungsprozesse innerhalb dieser Gemeinschaften.
- 20.3 Die Staaten sollten sicherstellen, dass regulierende Raumplanung unter Anerkennung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Land, Fischgründen und Wäldern und ihren Nutzungen, einschließlich der geschlechterspezifischen Aspekte ihrer Nutzungen, durchgeführt werden. Die Staaten sollten sich bemühen, öffentliche, gemeinschaftsbezogene und private Interessen in Einklang zu bringen und zu priorisieren sowie den Anforderungen an verschiedene Nutzungsarten wie z. B. zu dörflichen, landwirtschaftlichen, nomadischen, urbanen und ökologischen Zwecken Rechnung zu tragen. Bei der Raumplanung sollten alle Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, einschließlich überschneidender und temporärer Rechte, berücksichtigt werden. Für die Raumplanung sollten angemessene Risikoabschätzungen vorgeschrieben werden. Nationale, regionale und lokale Raumpläne sollten aufeinander abgestimmt werden.
- 20.4 Die Staaten sollten für eine umfangreiche öffentliche Beteiligung an der Ausarbeitung von Planungsvorschlägen und der Prüfung von Raumplänen sorgen, um sicherzustellen, dass die Prioritäten und Interessen von Gemeinschaften, einschließlich indigener Bevölkerungsgruppen und lebensmittelproduzierender Gemeinschaften, widerspiegelt werden. Bei Bedarf sollte den Gemeinschaften während des Planungsprozesses Unterstützung bereitgestellt werden. Die Durchführungsbehörden sollten offenlegen, wie die öffentlichen Beiträge im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in die endgültigen Raumpläne eingeflossen sind. Die Staaten sollten sich um die Verhinderung von Korruption bemühen, indem sie Schutzmechanismen gegen die missbräuchliche Verwendung von Raumplanungsbefugnissen, insbesondere

hinsichtlich Änderungen bei regulierten Nutzungen, einrichten. Die Durchführungsbehörden sollten über die Ergebnisse der Überwachung in Bezug auf die Einhaltung von Vorgaben Bericht erstatten.

- 20.5 Bei der Raumplanung sollte der Notwendigkeit der Förderung einer diversifizierten und nachhaltigen Bewirtschaftung von Land, Fischgründen und Wäldern, einschließlich agrarökologischer Ansätze und nachhaltiger Intensivierung, und der Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels und der Ernährungssicherheit in gebührender Weise Rechnung getragen werden.

21. Beilegung von Auseinandersetzungen über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte

- 21.1 Die Staaten sollten über unparteiische und kompetente Justiz- und Verwaltungsbehörden den Zugang zu zeitnahen, bezahlbaren und wirksamen Mitteln zur Beilegung von Streitigkeiten über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte, einschließlich alternativer Mittel zur Beilegung solcher Streitigkeiten, ermöglichen und wirksame Abhilfen sowie ein Berufungsrecht vorsehen. Derartige Abhilfen sollten unverzüglich durchgesetzt werden. Die Staaten sollten Mechanismen zur Vermeidung potenzieller Streitigkeiten oder zu deren Beilegung im Vorstadium allgemein zugänglich machen, entweder innerhalb der Durchführungsbehörde oder außerhalb. Streitbeilegungsdienste sollten im Hinblick auf die Örtlichkeiten, Sprachen und Verfahren für alle, Frauen wie Männer, zugänglich sein.
- 21.2 Die Staaten können erwägen, spezialisierte Gerichte oder Gremien einzuführen, die sich ausschließlich mit Auseinandersetzungen über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte befassen, und innerhalb der Justizbehörden Expertenstellen zu schaffen, die sich mit technischen Fragen beschäftigen. Die Staaten können des Weiteren erwägen, spezielle Gerichte zur Behandlung von Auseinandersetzungen über regulierende Raumplanungen, Vermessungen und Wertermittlungen einzurichten.
- 21.3 Die Staaten sollten alternative Formen zur Streitbeilegung, insbesondere auf lokaler Ebene, stärken und entwickeln. Wenn gewohnheitsrechtliche oder andere etablierte Streitbeilegungsmechanismen existieren, sollten diese faire, zuverlässige, zugängliche und diskriminierungsfreie Mittel zur zeitnahen Beilegung von Auseinandersetzungen über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte bieten.
- 21.4 Die Staaten können in Erwägung ziehen, die Durchführungsbehörden zur Beilegung von Auseinandersetzungen innerhalb ihrer fachlichen Kompetenzen einzusetzen, beispielsweise könnten Personen, die für Vermessungen zuständig sind, Grenzstreitigkeiten zwischen einzelnen Parzellen im nationalen Rahmen klären. Die Entscheidungen sollten schriftlich festgehalten werden und auf objektiven Argumenten basieren und es sollte das Recht bestehen, bei den Justizbehörden Berufung einzulegen.
- 21.5 Die Staaten sollten sich um die Verhinderung von Korruption bei Streitbeilegungsprozessen bemühen.

- 21.6 Bei der Bereitstellung von Streitbeilegungsmechanismen sollten sich die Staaten darum bemühen, gefährdeten und marginalisierten Personen rechtliche Unterstützung zu bieten, um den sicheren und diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz für alle sicherzustellen. Justizbehörden und andere Stellen sollten dafür sorgen, dass ihr Personal über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen zur Erbringung solcher Dienste verfügt.

22. Grenzüberschreitende Angelegenheiten

- 22.1 Die Staaten sollten im Rahmen angemessener Mechanismen und unter Beteiligung der betroffenen Parteien bei der Klärung von Besitzfragen zusammenarbeiten, die sich auf Ländereien, Fischgründe und Wälder beziehen, welche über die nationalen Grenzen hinausreichen. Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Handlungen mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente erfolgen. In Staaten, in denen sich grenzüberschreitende Angelegenheiten in Bezug auf **Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte** ergeben, sollten sich die Parteien gemeinsam um den Schutz solcher **Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte**, Existenzgrundlagen und der Ernährungssicherheit der Wanderbevölkerungen bemühen, solange sie sich in ihren jeweiligen Territorien befinden.
- 22.2 Die Staaten und andere Parteien sollten zum Verständnis dafür beitragen, welche Bedeutung grenzüberschreitende Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte für verschiedene Gemeinschaften haben können, beispielsweise Weideflächen oder saisonalen Wanderrouen von Pastoralisten oder Fischgründe für Kleinfischer, die sich über internationale Grenzen hinweg erstrecken.
- 22.3 Wo dies angebracht ist, sollten die Staaten die gesetzlichen Standards für die Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten in Übereinstimmung mit den bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente harmonisieren. Dies sollte gegebenenfalls mit einschlägigen regionalen Stellen und den betroffenen Parteien abgestimmt werden. Die Staaten sollten, gegebenenfalls mit Beteiligung der betroffenen Parteien, internationale Maßnahmen zur Verwaltung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten, die sich über internationale Grenzen hinweg erstrecken, entwickeln bzw. vorhandene Maßnahmen stärken. Gegebenenfalls sollte eine Abstimmung mit einschlägigen regionalen Stellen erfolgen. Hierbei sollte vor allem das Ziel verfolgt werden, die Existenzgrundlagen und, in Übereinstimmung mit Absatz 4.8, die Rechte aller Betroffenen zu schützen.

Teil 6: Reaktion auf den Klimawandel und Notsituationen

Dieser Teil behandelt die [Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern](#) im Zusammenhang mit dem Klimawandel, Naturkatastrophen und Konflikten.

23. Klimawandel

- 23.1 Die Staaten sollten dafür sorgen, dass die legitimen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte für Land, Fischgründe und Wälder aller Einzelpersonen, Gemeinschaften oder Bevölkerungsgruppen, die von den Folgen wahrscheinlich betroffen sein werden, unter besonderer Berücksichtigung von Landwirten, Lebensmittelkleinerzeugern sowie gefährdeten und marginalisierten Personen, durch Gesetze, Regelungen, Strategien und Maßnahmen geachtet und geschützt werden, die darauf ausgerichtet sind, die Folgen des Klimawandels in Übereinstimmung mit den jeweiligen Verpflichtungen aus entsprechenden Rahmenabkommen zum Klimawandel, sofern zutreffend, zu verhindern und zu bewältigen.
- 23.2 Wo dies geboten erscheint, sollten sich die Staaten darum bemühen, unter Konsultation und Beteiligung aller, Frauen wie Männer, die aufgrund des Klimawandels vertrieben werden könnten, Strategien und Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen. Bei der Bereitstellung alternativer Ländereien, Fischgründe, Wälder und Existenzgrundlagen für Vertriebene sollten die Existenzgrundlagen anderer nicht gefährdet werden. Die Staaten können auch in Erwägung ziehen, kleinen Inselstaaten und anderen Entwicklungsländern spezielle Unterstützung anzubieten.
- 23.3 Im Einklang mit den in den vorliegenden Leitlinien verankerten Grundsätzen der Konsultation und Beteiligung sollten die Staaten die Beteiligung aller Einzelpersonen, Gemeinschaften oder Bevölkerungsgruppen, unter besonderer Berücksichtigung von Landwirten, Lebensmittelkleinerzeugern sowie gefährdeten und marginalisierten Personen, die über legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte verfügen, an den Verhandlungen über Eindämmungs- und Anpassungsprogramme und deren Umsetzung ermöglichen.

24. Naturkatastrophen

- 24.1 Alle Parteien sollten sicherstellen, dass auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsaspekte bezüglich Land, Fischgründen und Wäldern bei der Vorbeugung von und Vorbereitung auf Naturkatastrophen sowie bei Reaktionen auf diese eingegangen wird. Der ordnungsrechtliche Rahmen für Eigentum, Besitz und Nutzung, einschließlich raumplanerischer Maßnahmen, sollte so gestaltet sein, dass Naturkatastrophen verhindert oder deren möglichen Folgen minimiert werden.
- 24.2 Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Handlungen mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Ein-

klang stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente erfolgen. Alle Parteien sollten unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Grundsätze handeln, einschließlich, sofern zutreffend, der Prinzipien der Vereinten Nationen bezüglich der Wohnraum- und Eigentumsrückgabe an Flüchtlinge und Vertriebene („Pinheiro-Prinzipien“) sowie der Humanitären Charta und der Mindeststandards in der Katastrophenhilfe.

- 24.3 Die Staaten sollten bei Katastrophenschutz- und -vorsorgeprogrammen auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte eingehen. Für möglicherweise betroffene Gebiete sollten Informationen über legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte im Rahmen eines Prozesses, bei dem die in den vorliegenden Leitlinien verankerten Grundsätze der Konsultation und Beteiligung berücksichtigt werden, zusammengetragen werden. Die zum Verzeichnen legitimer Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte verwendeten Systeme sollten so konzipiert sein, dass sie Naturkatastrophen überstehen, wozu unter anderem eine ausgelagerte Aufbewahrung von Unterlagen gehört, damit Rechteinhaber ihre Rechte später nachweisen und ihre Parzellen und anderen räumlichen Einheiten neu errichten können. Die Staaten sollten sich um die Ausweisung von Gebieten für die vorübergehende Umsiedlung von Personen bemühen, die infolge von Naturkatastrophen vertrieben werden könnten, und es sollten Regelungen für die Schaffung von sicheren Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten in solchen Gebieten ausgearbeitet werden.
- 24.4 Die Staaten und andere Parteien sollten Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte in der Phase der Reaktion auf Notsituationen berücksichtigen. Bei der Bereitstellung alternativer Ländereien, Fischgründe, Wälder und Existenzgrundlagen für Vertriebene sollten die Rechte und Existenzgrundlagen anderer nicht gefährdet werden. Die legitimen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte der Vertriebenen sollten ebenfalls anerkannt, geachtet und geschützt werden. Alle betroffenen Personen sollten über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte und unbefugte Nutzungen informiert werden.
- 24.5 Die Staaten und andere Parteien sollten Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte während der Phase des Wiederaufbaus berücksichtigen. Personen, die vorübergehend vertrieben werden, sollten Unterstützung bei der freiwilligen, sicheren und würdevollen Rückkehr an ihren Ursprungsort erhalten. Es sollten Mittel zur Beilegung von Auseinandersetzungen über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte bereitgestellt werden. Wo die Grenzen von Parzellen und anderen räumlichen Einheiten rekonstruiert werden müssen, sollte dies im Einklang mit den in den vorliegenden Leitlinien verankerten Grundsätzen der Konsultation und Beteiligung erfolgen. Wenn Menschen nicht an ihren Ursprungsort zurückkehren können, sollten sie an einer anderen Stelle dauerhaft angesiedelt werden. Über eine solche Neuansiedlung sollten Verhandlungen mit den aufnehmenden Gemeinschaften geführt werden, um sicherzustellen, dass die vertriebenen Personen einen sicheren Zugang zu alternativen Ländereien, Fischgründen, Wäldern und Existenzgrundlagen in einer Weise erhalten, bei der die Rechte und Existenzgrundlagen anderer nicht gefährdet werden.

25. Konflikte in Bezug auf Eigentum, Besitz und Nutzung von Land, Fischgründen und Wäldern

- 25.1 Alle Parteien sollten Maßnahmen zur Vorbeugung gegen und Beseitigung von Problemen bezüglich des Eigentums, Besitzes und der Nutzung von Land, Fischgründen und Wäldern als Quelle für Konflikte ergreifen und sicherstellen, dass vor, während und nach Konflikten, einschließlich in Besatzungssituationen, in denen die Parteien in Übereinstimmung mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht handeln sollten, auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsaspekte eingegangen wird.
- 25.2 Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle Handlungen mit ihren bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts im Einklang stehen und unter gebührender Berücksichtigung der freiwilligen Selbstverpflichtungen im Rahmen der anwendbaren regionalen und internationalen Instrumente erfolgen, gegebenenfalls einschließlich derer aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem zugehörigen Protokoll sowie aus den Prinzipien der Vereinten Nationen bezüglich der Wohnraum- und Eigentumsrückgabe an Flüchtlinge und Vertriebene („Pinheiro-Prinzipien“). Während und nach Konflikten sollten die Staaten das anwendbare humanitäre Völkerrecht in Bezug auf legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte respektieren.
- 25.3 Damit Eigentums-, Besitz- und Nutzungsprobleme nicht zu Konflikten führen, sollten alle Parteien Schritte unternehmen, um solche Probleme mit friedlichen Mitteln zu lösen. Die Staaten sollten entsprechende Regelungen und Gesetze überarbeiten, um Diskriminierungen und andere Faktoren zu beseitigen, die Ursache für Konflikte sein können. Gegebenenfalls können die Staaten die Anwendung gewohnheitsrechtlicher oder anderer lokaler Mechanismen in Erwägung ziehen, die faire, zuverlässige, auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtete, zugängliche und diskriminierungsfreie Mittel zur zeitnahen Beilegung von Auseinandersetzungen über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte für Land, Fischgründe und Wälder bieten.
- 25.4 Wenn es zu Konflikten kommt, sollten sich die Staaten und andere Parteien darum bemühen, bestehende legitime Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte zu achten und zu schützen und zu garantieren, dass diese nicht durch andere Parteien gelöscht werden. Im Einklang mit bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sollten die Staaten Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte für Land, Fischgründe und Wälder, die innerhalb ihres Hoheitsgebiets unter Anwendung von Zwang oder Gewalt erworben wurden, nicht anerkennen. Flüchtlinge und Vertriebene sowie andere von Konflikten betroffene Personen sollten in sicheren Verhältnissen so angesiedelt werden, dass die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte der aufnehmenden Gemeinschaften geschützt werden. Verletzungen dieser Rechte sollten dokumentiert und gegebenenfalls nachfolgend wiedergutmacht werden. Amtliche Unterlagen über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte sollten vor Vernichtung und Diebstahl geschützt werden, damit Nachweise für spätere Prozesse zur Behandlung derartiger Verletzungen vorliegen und mögliche Korrekturmaßnahmen erleichtert werden. In Gebieten, in denen keine solchen Aufzeichnungen existieren, sollten die bestehenden Eigen-

tums-, Besitz- und Nutzungsrechte so gut wie möglich in einer auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichteten Weise dokumentiert werden, unter anderem mithilfe mündlicher Überlieferungen und Zeugenaussagen. Die legitimen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte von Flüchtlingen und Vertriebenen sollten anerkannt, geachtet und geschützt werden. Alle betroffenen Personen sollten über Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte und unbefugte Nutzungen informiert werden.

- 25.5 In Konfliktsituationen, sofern dies möglich ist, oder nach Beendigung von Konflikten sollten die Staaten und andere Parteien sicherstellen, dass auf Eigentums-, Besitz- und Nutzungsprobleme in einer Weise eingegangen wird, die zur Gleichstellung der Geschlechter beiträgt und dauerhafte Lösungen für die Betroffenen fördert. Dort, wo eine Restitution möglich ist, und gegebenenfalls mit Unterstützung des UNHCR und anderen einschlägigen Institutionen sollten Flüchtlinge und Vertriebene im Einklang mit den anwendbaren internationalen Standards bei der freiwilligen, sicheren und würdevollen Rückkehr an ihren Ursprungsort unterstützt werden. Die Verfahren für die Restitution, Rehabilitation und Entschädigung sollten diskriminierungsfrei und auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet sein und umfassend veröffentlicht werden. Restitutionsansprüche sollten unverzüglich bearbeitet werden. Bei den Verfahren für die Restitution der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte indigener Bevölkerungsgruppen und anderer Gemeinschaften mit gewohnheitsrechtlichen Eigentums-, Besitz- und Nutzungsregelungen sollte die Verwendung traditioneller Informationsquellen vorgesehen werden.
- 25.6 Dort, wo eine Restitution nicht möglich ist, sollte mit den aufnehmenden Gemeinschaften und anderen relevanten Parteien über die Schaffung eines sicheren Zugangs zu alternativen Ländereien, Fischgründen und Wäldern sowie Existenzgrundlagen für Flüchtlinge und Vertriebene verhandelt werden, um sicherzustellen, dass die Existenzgrundlagen anderer durch die Neuansiedlung nicht gefährdet werden. Durch spezielle Verfahren sollte gefährdeten Personen, einschließlich Witwen und Waisen, sofern möglich, der sichere Zugang zu Land, Fischgründen und Wäldern verschafft werden.
- 25.7 Gegebenenfalls sollten Regelungen und Gesetze so abgeändert werden, dass vorbestehende Diskriminierungen sowie Diskriminierungen, die während der Konflikte eingeführt wurden, beseitigt werden. Sofern dies angemessen oder erforderlich ist, sollten entsprechende Behörden wiedereingerichtet werden, um die für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten erforderlichen Dienstleistungen zu erbringen.

Teil 7: Unterstützung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung

- 26.1 Aufgrund des freiwilligen Charakters der vorliegenden Leitlinien liegt die Verantwortung für deren Umsetzung, Überwachung und Bewertung bei den Staaten.
- 26.2 Die Staaten werden ermutigt, auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene Multi-Stakeholder-Plattformen und -Rahmenstrukturen einzurichten bzw. vorhandene Plattformen und Rahmenstrukturen dieser Art zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung der vorliegenden Leitlinien, der Überwachung und Bewertung von deren Umsetzung im eigenen Hoheitsgebiet sowie zur Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die verbesserte [Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern](#), auf die Verbesserung der Ernährungssicherheit und die fortschreitende Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit sowie auf die nachhaltige Entwicklung zu nutzen. Dieser Prozess sollte integrativ, partizipativ, auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet, durchführbar, kosteneffizient und nachhaltig sein. Bei der Durchführung dieser Aufgaben können die Staaten technische Unterstützung von regionalen und internationalen Institutionen erbitten.
- 26.3 Entwicklungspartner, Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und regionale Organisationen werden ermutigt, die freiwilligen Bemühungen der Staaten zur Umsetzung der vorliegenden Leitlinien zu unterstützen, unter anderem auch durch eine Süd-Süd-Zusammenarbeit. Eine derartige Unterstützung könnte technische Zusammenarbeit, finanzielle Unterstützung, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, Wissens- und Erfahrungsaustausch, Unterstützung bei der Entwicklung nationaler Besitzregelungen sowie Technologietransfer beinhalten.
- 26.4 Der Ausschuss für Welternährungssicherheit sollte das globale Forum sein, in dem alle maßgeblichen Akteure gegenseitig von ihren Erfahrungen lernen und den Fortschritt in Bezug auf die Umsetzung der vorliegenden Leitlinien sowie deren Bedeutung, Effektivität und Auswirkungen beurteilen können. Daher sollte das Sekretariat des Ausschusses für Welternährungssicherheit zusammen mit der Beratungsgruppe dem Ausschuss für Welternährungssicherheit über den Umsetzungsfortschritt der vorliegenden Leitlinien Bericht erstatten und deren Auswirkungen sowie deren Beiträge zur Verbesserung der Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten bewerten. Die entsprechenden Berichte sollten universell sein und unter anderem regionale Erfahrungen, bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse enthalten.
- 26.5 Alle Parteien, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen und solche des privaten Sektors, werden ermutigt, sich gemeinschaftlich um die Unterstützung und Umsetzung der vorliegenden Leitlinien im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten zu bemühen. Alle Parteien werden ermutigt, Informationen über die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten zu verbreiten, um die Praktiken zu verbessern.